Die Auseinandersetzung über den Rationalismus als Gestaltungsprinzip in der deutschen Landwirtschaft im Spiegel der zeitgenössischen Literatur um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu

Frankfurt am Main

Vorgelegt von

Dipl. Volkswirt Hermann Kern

aus Lorsbach im Taunus.

Buchdruckerei A. Klimm, Inhaber Gustav Turk, Frankfurt am Main

1941

1. Gutachter: Prof. Dr. Skalweit
2. Gutachter: Dozent Dr. Abel

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die ökonomische Richtung.

A. Anfänge und Ausbreitung der ökonomischen Betrachtungsweise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. Abkehr von der Hausväterart 1
2. Der Landbau eine Wissenschaft 1
3. Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik 2
4. Hauptregeln der Einrichtung und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes 2
5. Die agrarrechtlichen Verhältnisse als Hindernisse des Fortschrittes in der Landwirtschaft 4
   a) Der reale Ausgangspunkt 4
   b) Freier Anbau überhaupt 5
   c) Die politische Begründung 7
6. Zusammenfassung 7

B. Höchste Ausbildung des Prinzips ökonomisch-rationalistischer Betrachtung und Gestaltung der Landwirtschaft in der Zeit Albrecht Thaers.

1. Die Landwirtschaft ein Gewerbe 8
2. Die agrarpolitischen Forderungen 10
   a) Freie Verfügung über Grund und Boden 11
   b) Freier Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen . 13
3. Ergebnis 14

II. Die politische Auffassung.

A. Die Auseinandersetzung über den Rationalismus als Gestaltungsprinzip in der Landwirtschaft um die Zeit der Bauernbefreiung.

1. Widerstände und Einwände 15
   a) Widerstand bei den Bauern 15
   b) Einwände innerhalb des Faches 16
2. Justus Möser 17
   a) Gegen den Geist seines Jahrhunderts 17
   b) Seine Stellung zur Landwirtschaft 18
3. Die Romantiker — Adam Müller 21
   a) Die Hauptgedanken seiner Agrarlehre 21
   b) Zugeständnisse 23
   c) Anhänger Adam Müllers 25
4. Freiherr vom Stein 27
   a) Das Edikt vom 9. Oktober 1807 27
   b) Steins Ansichten 27
5. Ernst Moritz Arndt 32
6. Die Stellung der adeligen Grundbesitzer zum landwirtschaftlichen Fortschritt und zur Agrarreform 35
7. Zusammenfassung 37

B. Die Auseinandersetzung in der Folgezeit.

1. Einzelne Stimmen um die Mitte des Jahrhunderts 40
   a) Friedrich List 40
   b) Theodor Bernhardi 41
   c) Wilhelm Heinrich Riehl 43
2. Die agrarpolitische Bewegung des 19. Jahrhunderts . . 45

III. Ergebnis 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551901_0095

I. Die ökonomische Richtung.

A. Anfänge und Ausbreitung der ökonomischen Betrachtungsweise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

1. Abkehr von der Hausväterart. — Das 17. Jahrhundert hindurch und bis ins 18. Jahrhundert hinein herrschte auf dem Gebiete der deutschen Landwirtschaft die sogenannte Hausväterliteratur. In breiten, umständlichen Schilderungen, viel aber- und wundergläubige Dinge enthaltend, sind darin alle denkbaren Gegenstände und Verrichtungen einer damaligen „Haushaltung" beschrieben. Wie mit der eigentlichen Landwirtschaft befassen sich diese Bücher mit den häuslichen Arbeiten, dem Kochen, Backen, Einmachen usw.; Rezepte und Hausmittel gegen Krankheiten werden empfohlen; daneben nehmen moralische und religiöse Betrachtungen einen breiten Raum ein. Von meist Selbstverständlichem, Wohlbekanntem und Stetsgeübtem handeln sie, von Dingen, „welche die Leute allezeit in Händen haben und täglich damit umbgehen" [1]), wie es bei Johann Coler heißt, dessen „Oeconomia ruralis et domistica" in mehreren Auflagen sehr verbreitet war. Was sie überdies enthalten, ist nicht viel mehr als „etliche Ränke und Griffe", auch „etliche Kunststücklein", die der Schreiber den „frommen redlichen Teutschen offenbaren" will [2]). Es hat in den Werken der Hausväter, so kennzeichnet sie Roscher, „der Gedanke des Familienlebens ebenso vorgeherrscht, wie im späteren 18. Jahrhundert der Gedanke des Reinertrages" [3]).

Dieser mehr beschreibenden als prüfenden, frommen Hausväterart folgt, in allmählichen, doch merklichen Uebergängen, um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein neuer Geist, der in einer Fülle von Schriften sich ausbreitete und mit wachsender Klarheit und Schärfe die landwirtschaftliche Literatur bis ins 19. Jahrhundert hinein bestimmte.

2. Der Landbau eine Wissenschaft. — „Die Welt wurde so voll öconomischer Schriftsteller wie der Himmel voller Sterne" [4]), meint ein Schreiber in Zinckes „Leipziger Sammlungen". Und wirklich, mit einem bis dahin ungewohnten Interesse und Eifer beschäftigen sich Landwirte und Kameralisten nun mit der Landwirtschaft, alle bemüht, — nach den Worten desselben — „den

---

[1]) Johann Coler, „Oeconomia ruralis et domestica", Aufl. Frankfurt a. Main 1680, S. 1.

[2]) Coler, S. 700.

[3]) W. Roscher, „Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland", München 1874, S. 304.

[4]) G. H. Zincke, „Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen- Policey- Cammer- und Finantz- Sachen", Leipzig 1744-67, 16 Bde. VII, 835.

dicken Nebel öconomischer Unwissenheiten", der das Land so lange bedeckt habe, zu zerteilen [1]). Der vordem als eine „ehrliche christliche und Gott gefällige Narung" [2]) geschilderte und gepriesene Ackerbau wird nun mit unbefangenem Auge betrachtet, kritisch geprüft und so, wie er vorgefunden, für unvollkommen gehalten. Man findet, daß der Ackerbau nicht allein darin bestehe, „daß man säe und erndte", sondern daß man eine „Wissenschaft zur Verbesserung des Landbaues besitze" [3]). Getrennt von der Sittenlehre, von der sie ganz verschieden und mit der sie zu Unrecht vermischt worden sei, als eine „besondere Wissenschaft" [4]) beginnt man die Landwirtschaft durchzudenken. Nach Klarheit und Ordnung strebend, will man Einsicht in die Natur, sucht man „Regeln" und „Grundsätze" der Landwirtschaft.

3. **Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik.** — Verbesserung des Ackerbaues ganz allgemein ist das Ziel, das alle die neueren Schriftsteller beherrscht; und noch tastend auf dem Wege dahin ist das Interesse zunächst mehr auf das Technische gerichtet. „Alles zum Nutzen" [5]) heißt es, so sinnt man auf Verbesserungen und Neuerungen, auf „lauter neue Erfindungen" [6]), „nützliche und nöthige neue Werkzeuge" [7]), „künstliche Ackerinstrumente" [8]); und macht „allerhand öconomische Vorschläge" [9]), meist ähnlichen Inhalts. Ein Suchen noch, planloses Experimentieren zunächst, wovon Münchhausen in seinem „Hausvater" eine anschauliche Vorstellung gibt: „Deutschland wird jetzo mit Haushaltsschriften überschwemmet; man bemühet sich . . . um die Wette, die Landwirtschaft zu verbessern; ein jeder klügelt darauf; der eine lehret neue Arten von Pflügen; ein anderer rühmet seine Saemaschine an; ein dritter erzählet die Vorzüge des Doppelpfluges; ein vierter verbessert die Güter durch Eintheilung der Felder in Schläge; ein fünfter schlägt neue Arten von Dünger vor; ein sechster weiß das Vieh besser zu füttern; ein siebenter läßt neue Böcke aus Asien oder England kommen; ein achter zeigt, wie alle diejenigen, welche bis anhero die Wartung des Holzes gelehret, sich geirrt haben" [10]).

4. **Hauptregeln der Einrichtung und Führung des landwirt-**

---

[1]) „Leipz. Samml." VII, 835.
[2]) Coler, S. 90.
[3]) Zincke in der Vorrede zu F. U. Stissers „Einleitung zur Landwirthschaft und Policey der Teutschen", Jena und Leipzig 1746, S. 36.
[4]) W. Ch. Schumacher, „Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbaue", Berlin 1763 Einl. S. 4.
[5]) „Bey uns heissts, da wir wirtschafftlich dencken, Aless zum Nutzen", „Leipz. Saml." I, 789.
[6]) Ch. Reichard, „Gemischte Schriften", Erfurt 1762, S. 404.
[7]) — [9]) „Leipz. Samml." I, 146 I, 149 I, 538.
[10]) O. v. Münchhausen, „Der Hausvater", Hannov. 1766 I, S. 340.

schaftlichen Betriebes. — Einmütiger ist man schon zu Beginn der Bewegung in den ersten Fragen der Einrichtung und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die „Oeconomie . . . schreibt weise Reguln für, wie die Haushaltung klüglich zu führen sey“[1]). Handeln ohne Regeln gilt als schädlich und verächtlich und hochmütig blickt man auf die Vorfahren zurück, die „fast nichts als Unwissenheit“ hinterlassen hätten[2]) und welchen „richtige Principii“ fehlten[3]). Dem „einfältigen“ Bauer, der noch immer an Herkommen und Gewohnheit sich hält, vom „alten Schlendrian“ nicht abgehen will, der „keine Grundsätze“ hat[4]), wird der „kluge“, „denkende“ Landwirt gegenübergestellt, der richtige Wirtschaftsmaximen befolgt. Eine lange Reihe solcher Regeln ist in diesen Schriften aufgestellt, die alle hinausgehen auf die eine Forderung an den Landwirt, „vernünftig“ zu handeln und den „größten Nutzen“ zu suchen.

So etwa wird gefordert, daß der Landwirt alles so anordne, wie es die „Natur der Sache“ gebietet und nicht, wie er es gewohnt („Neue öcon. Nachrichten“ I, 10); daß er seine Wirtschaft „systematisch“ einrichte, verlangt Münchhausen („Hausvater“ 1766 IV, 7). Häufiger finden sich solche Grundsätze, die auf den „Endzweck der Wirtschaft“ („Neue öcon. Nachrichten“, I, 27) abgestellt sind. „Ein Wirth ist bemühet, das Seinige so hoch zu nutzen als möglich“, sagt Darjes („Erste Gründe der Cameral-Wissenschaften“ 1756 S. 8), er muß von „Einnahme und Ausgabe richtige Verzeichnisse halten und nach dem Ertrag sein Hauswesen einrichten“ (Dithmar, „Einleitung in d. öconomische Policei- und Cameral-Wissenschaften“ 1748, S. 88). Sein „Hauptzweck ist der Gewinn“, heißt es entschieden in den „Leipziger Sammlungen“ (V, 428); „unrichtig ist der Ackerbau, wenn man den Endzweck, einen guten Gewinnst, dabey aus dem Auge läßt“ (J. A. Block, „Lehrbuch der Landwirthschaft“ 1774 II, 12). Deutlicher noch ist dieser Grundsatz bei Beneckendorf formuliert, wo es heißt: „Bey Beurtheilung der Landwirthschaft kann nichts, als was einen wahren Nutzen bringet und die baare Einnahme vermehret, zugegeben werden“ („Oeconomia forensis“, I, 23).

Der Gedanke des Ertrages also ist es, der in diesen Grundsätzen immer stärker hervortritt. In der noch unbestimmten Fassung des größten Nutzens, des größten Vorteils, oder auch der „baren Einnahme“, ist er als solcher schon lange vor Thaer ge-

---

[1]) „Leipz. Samml.“ VII, 840.

[2]) P. Frh. v. Hohenthal, „Neue öconomische Nachrichten“, Leipzig 1764—73 IV, 438.

[3]) „Leipz. Samml. IV, 528.

[4]) „Leipz. Samml.“ VII, 717.

funden und dem Landwirt als leitendes Prinzip an den Anfang seiner Wirtschaft gestellt.

5. Die agrarrechtlichen Verhältnisse als Hindernis des Fortschrittes in der Landwirtschaft. — Solange die Vorschläge einer Verbesserung und Bereicherung der Landwirtschaft auf, vorerst noch unbedeutende, technische Aenderungen und Neuerungen gerichtet sind, auf „Besonderheiten der Landwirtschaft", die das „Totale nicht rühren"[1]), wie der Verfasser einer Abhandlung in den „Leipziger Sammlungen" bedauert, oder sich im Aufstellen von Regeln einer „klüglichen" Führung des landwirtschaftlichen Betriebes erschöpfen, bleiben Fragen, welche die überkommene Agrarverfassung angehen, unberührt. Sie liegen noch außerhalb des fachlichen Interesses. Mit der Erkenntnis aber eines dringlichen Notstandes in der Landwirtschaft und der wachsenden Einsicht in wichtige Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Produktion und den Folgerungen, die man daraus zieht, werden — in sehr enger Verbindung hiermit — auch solche Fragen Gegenstand ökonomischer Prüfung.

a) Der reale Ausgangspunkt. — Als einen der ersten sachlichen Gründe des als unvollkommen gerügten Zustandes der Landwirtschaft erkennt man schließlich den Mangel an Dünger. Man findet, daß es auf ein richtiges Verhältnis von Ackerbau und Viehhaltung ankomme, diesem abzuhelfen. Vergrößerung der Viehzucht wird gefordert; und das durch Einführung der Stallfütterung, durch Verbesserung der Wiesen, Anbau von Futterpflanzen durch Besömmerung der Brache. Da der Durchführung solcher Forderungen aber mannigfache Schranken der alten Agrarverfassung entgegen waren, vor allem die Gemeinheiten, die Weideservitute und der damit verbundene Flurzwang, richten sich gegen diese von hier aus die Angriffe zunächst.

Leopoldt, der von solchen Zusammenhängen schon eine Vorstellung hat, verlangt Stallfütterung „bis zur Erndte" (S.12). Die Flurverfassung bleibt bei ihm als eine unabänderliche Institution noch unangetastet. („Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirthschaft", 1759). Dagegen eifert schon Reinhard, der die Viehzucht die „Seele des Ackerbaues" nennt (I, 20) und darum für Stallfütterung, Verbesserung der Wiesen und Anbau von Futterkräutern eintritt, gegen die beschränkenden Allmenden und Weidegerechtigkeiten. Als „allgemeine Gewohnheiten" seien sie der „Deckmantel des grossesten Schadens vor Her und Land" (II, 813 „Vermischte Schriften", 1760). Beckmann klagt, daß Hut und Trift zur „gesetzmäßigen Gewohnheit worden" (S. 75), daß

[1]) „Leipz. Samml." V, 427.

die „gesommerte Brache . . . durch Gesetze beschränkt" sei (S. 77), daß die alten Einrichtungen die Landwirte hinderten, „ihr Land nach den Regeln der Oekonomie zu nutzen" (S. 96 „Grundsätze der deutschen Landwirthschaft", 1775). Bei Justi, der die Hindernisse, die in den „einmal eingewurzelten Verfassungen" (II, 208) liegen, besonders klar herausstellt, heißt es von den Hut- und Triftgerechtigkeiten und der „daraus entstehenden Eintheilung der ganzen Dorffflur in gewisse Felder: „Der Landmann siehet sich dadurch die Hände gebunden, einen freyen Gebrauch von seinen Aeckern, nach seiner Einsicht und nach der Beschaffenheit der Erdart, zu machen. Er darf nicht säen, was der Acker am besten tragen würde; sondern er muß einmal in das Sommerfeld Sommerfrüchte säen; es mag solches der Natur und Beschaffenheit des Ackers, der Witterung und dem Zusammenhange seiner Wirthschaft gemäß seyn, oder nicht. Er muß einmal Brache halten, wenn er auch nach der Güte des Ackers und dem Miste, den er hat, sein Grundstück gar wohl besäen könnte. Er muß sich mit dem Strome der einmal eingeführten übeln Einrichtung der Landwirthschaft mit fortreißen lassen" (II, 214 „Oeconomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände d. Stadt- und Landwirthschaft", 1766). Mit der gleichen Begründung bekämpft J. F. v. Pfeiffer Allmenden und Flurzwang: „Stehet der Ackerbau mit der Menge des Viehfutters nicht im Verhältniss, so kann weder der Viehstand noch der Mistvorrat verhältnismäßig seyn; fehlet das Verhältniss zwischen der Menge des Ackers und des Mistes, so prophezeie ich dem Acker und dessen Besitzer, im Namen der Natur und auf Befehl der Vernunft, die Dürrsucht, in mehr denn einerley Verstand . . . Wie kann aber der Landmann seine Aecker, seine Wiesen, seine Hütungen, seine Holzungen, in ein schickliches Gleichgewicht bringen, solange er gebundene Hände hat, solange nicht Vernunft und Erfahrung den Feldbau regieren, und die herrschende alte, theils abgeschmackte, theils unvernünftige Gebräuche . . . das Feld geraumet haben" („Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameral-Wissenschaften", 1773—78 II, 187).

b) Freier Anbau überhaupt. — Mit der Erkenntnis solcher Zusammenhänge sind die sachlichen Gründe gefunden, die gegen schädliche Allmenden und hindernde Weidegerechtigkeiten angeführt werden und mit welchen man auch in der Folge immer entschiedener auf ihre Beseitigung dringt. Darüber hinaus erscheinen die vielen Bindungen, die in den agrarrechtlichen Verhältnissen dieser Zeit begründet sind, als lästige Beschränkung einer freieren und vorteilhafteren Wirtschaftsweise überhaupt.

So wird die Leibeigenschaft, wo sie vorhanden, heftig bekämpft, weil der „sklavische Druck den Fleiß" verdränge und damit den Fortschritt aufhalte [1]). Fronden, deren ökonomischer Wert den Berechtigten ohnedies gering berechnet wird, sollen, wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch ermäßigt und in feste Geldbeträge umgewandelt werden. Sie „sind Diebe der Zeit, wenn der Bauer front, wie soll er sein Feld bauen?" [2]). Die Eigentumsrechte will man gebessert wissen. Ohne vollkommenes Eigentum fehle der „reelle Bewegungsgrund" jeglicher verbessernder Tätigkeit, meint Justi [3]). „Die Eigenliebe ist der Grund aller menschlichen Handlungen", begründet Pfeiffer die gleiche Forderung [4]). Die zweckmäßigste Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes wird angestrebt. Darum wird häufig nicht nur Teilung der Gemeinheiten und Abschaffung der Feldgemeinschaft verlangt, sondern auch „Austausch der Aecker", — der Einzelhof ist Vielen die ideale Gestalt des Betriebes.

Freiheit im Anbau, Freiheit in der Benutzung des Grundeigentums — wie später freie Disposition — nach der Einsicht eines jeden und den Umständen nach, Freiheit darum von rechtlichen Hemmnissen — so etwa lautet die Forderung, die, mit verschiedener Schärfe nur, von allen ökonomischen Schriftstellern dieser Zeit erhoben wird.

> „Wenn Industrie oder Bestreben, sein Gewerbe zu verbessern auch unter unsern Landwirthen rege werden soll, so muß den Landwirthen Freiheit verschafft werden, ihre Ländereien nach ihren eigenen Einsichten zu nützen" (J. Ch. Bernhard, „Abhandlung vom Wiesenbau", 3. Aufl. 1798 S. 210). Schlettwein verlangt: „Jeder muß seine Güter bauen, besäen, bepflanzen und warten können, wie es seiner Ueberzeugung nach seinem Interesse am gemäßesten ist. Daher ist die Freyheit in dem Gebrauche des Landes absolut nothwenig, wenn die Grundstücke zu ihrem höchsten Ertrage gebracht werden sollen" („Grundfeste der Staaten", 1779 S. 92). Bei Beneckendorf heißt es: „Nichts ist für die Wohlfahrt des Staates gefährlicher und schädlicher, als die Einschränkung des Eigenthums. Wo niemand freye Hände hat, den Gebrauch des Seinigen nach seinen Einsichten und Umständen einzurichten, da geht es in allen Gewerben träge und schläfrig her" (Oeconomia forensis, 1775—83 II, 2).

---

[1]) J. F. Mayer, „Katechismus des Feldbaues", 1785 S. 134.
[2]) Ch. A. Rückert, „Der Feldbau chemisch untersucht", Erlangen 1789 I, 130.
[3]) Oecon. Schriften, Berlin und Leipzig 1766 II, 222.
[4]) „Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameral-Wissenschaften", 1773—78 II, 16.

c) Die politische Begründung. — Schließlich sind es nicht ökonomische Gründe allein, die gegen herkömmliche Rechte und Einrichtungen angeführt werden. Auch der herrschenden Auffassung von Staat und Recht, von Eigentum und Freiheit findet man sie zuwider. Nicht schädlich allein und dem wirtschaftlichen Fortschritt hinderlich sind Allmenden und Servitute, auch der „Natur und dem Wesen des Staates“ [1]) entgegen. Die Leibeigenschaft ist auch unbillig, eine „Schande in so vernünftigen und erleuchteten Zeiten“ [2]); „zur Ehre der Menschlichkeit“ verlangt Fürstenau, sie aufzuheben [3]). Das Verlangen nach Freiheit in der Benutzung des Grundeigentums sieht man zugleich politisch gerechtfertigt, denn, so sagt man, „Gerechtigkeit, Freyheit und Eigenthum sind die Grundlagen eines gesegneten Staates“ [4]). Johann Christian von Schubart besonders verbindet mit seinem leidenschaftlichen Kampf gegen das „aus dem barbarischen Mittelzeitalter abstammende Herkommen“ [5]), das der von ihm gepredigten Einführung der Stallfütterung und der Futterbeschaffung im Wege ist, zugleich politische Ziele — menschenfreundliche Absichten. Er beruft sich auf das „allgemeine Menschenrecht“, wenn er fordert, daß „der arme unterjochte Landmann Freiheit erhalte, seine Grundstücke behandeln zu können, wie er wolle“ [6]).

6. Zusammenfassung. — Der Geist des Jahrhunderts, des Jahrhunderts der Aufklärung, ist rege geworden auch auf dem Gebiete der deutschen Landwirtschaft. Der unkritischen und frommen Hausväterart folgt eine nüchterne Betrachtung und unbefangene Prüfung des Ueberkommenen. Auf das Oekonomische der Landwirtschaft allein wendet sich nun der forschende Geist, hier Ordnung und Klarheit suchend. Das Nützliche und Zweckmäßige werden Maßstab und immer mehr der alleinige Gesichtspunkt, von welchem man die Dinge betrachtet und ausgerichtet haben will. Nach den Erfordernissen ökonomischer Zweckmäßigkeit soll die Landwirtschaft gestaltet werden, soll die landwirtschaftliche Technik verbessert, der landwirtschaftliche Betrieb eingerichtet und geleitet werden und soll schließlich — als man, vor allem mit der Einsicht in die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Betriebes, ihre Hinderlichkeit erkennt — auch die alte Agrarverfassung in mehrerer Hinsicht geändert werden, deren vielerlei Bindungen man überdies mit der gewandelten Auffassung von Staat und Recht für unvereinbar hält.

---

[1]) Justi, „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten“ Königsberg und Leipzig 1760 I, 150.

[2]) Justi, „Die Gründfeste . . . .“ I, 150.

[3]) Versuch einer Apologie d. physiokr. Systems, 1779 S. 51.

[4]) Mayer, „Katechismus des Feldbaues“, 1785 S. 133.

[5]) Oeconomisch-kameralistische Schriften, 2. Aufl. Leipzig 1784 VI. 2.

[6]) Oecon.-kameral. Schriften II, 4.

B. Höchste Ausbildung des Prinzips ökonomisch-rationalistischer Betrachtung und Gestaltung der Landwirtschaft in der Zeit Albrecht Thaers.

Mit den Bestrebungen der landwirtschaftlichen Schriftsteller und Kameralisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist der Weg bereitet, auf dem in der Zeit Albrecht Thaers, und durch Thaer namentlich, das Ziel zweckmäßigster Gestaltung der Landwirtschaft nun mit größter Entschiedenheit verfolgt wird.

Thaer fußt im Wesentlichen auf den naturwissenschaftlichen und ökonomischen Erkenntnissen, die er in den Schriften seiner Vorläufer vorfindet, jedoch in meist noch loser Ordnung und wissenschaftlich noch unfundiert. Er faßt den gegebenen Stoff nach kritischer Sichtung, nach weiterer und tieferer Begründung zu einem geschlossenen System zusammen und begründet damit die selbständige wissenschaftliche Landwirtschaftslehre. Nachhaltig auf seine Lehre wirkte die genaue Kenntnis der englischen agronomischen Literatur und der englischen Landwirtschaft, die vor ihm schon Reinhard, Justi, Schubart und vielen andern Vorbild fortgeschrittener Agrikultur war. Mit dem Hauptwerke, das den bezeichnenden Titel führt: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft“ [1]), ist Thaer seiner Zeit die Autorität des Faches. In den strittigen Fragen aber, in den Fragen, um die es in der Auseinandersetzung geht und die darum hier allein interessieren, sind die übrigen landwirtschaftlichen Schriftsteller und die Staatswirte und Nationalökonomen dieser Zeit nicht minder entschieden, weshalb auch sie im Folgenden zu berücksichtigen sind.

1. Die Landwirtschaft ein Gewerbe. — Was in den früheren Schriften schon angedeutet, erhält nun klaren Ausdruck und wird für die Betrachtung und Behandlung der Landwirtschaft von grundlegender Bedeutung. „Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe“ ! [2]). Diesen Satz stellt Thaer betont und richtunggebend seiner Lehre voran. Zweck dieses Gewerbes ist es, „durch Produktion (zuweilen auch durch fernere Bearbeitung) vegetabilischer und thierischer Substanzen Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben“ [3]). Und da Thaer die bis dahin verbreitete Vorstellung vom Ertrage unklar und falsch findet — der „größte“, der rohe Ertrag galt in der vorangegangenen Epoche vorwiegend als Ziel landwirtschaftlicher Produktion — fügt er nachdrücklich hinzu: „Nicht die möglich höchste Produktion, sondern der höchste reine

[1]) Albrecht Thaer, „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft“ Berlin 1809—10. Bei der vorliegenden Arbeit wurde eine spätere Auflage benutzt: neue Aufl. Berlin 1837.

[2]) „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft“ Berlin 1837 I, 3.

[3]) „Grundsätze . . . “ I, 3.

Gewinn, nach Abzug der Kosten — welches beides in entgegengesetzten Verhältnissen stehen kann — ist der Zweck des Landwirths“ [1]) Aehnlich ist die Definition in v. Seutters „Versuch einer Darstellung der höheren Landwirthschaftswissenschaft“. Seutter gibt dem „landwirthschaftlichen Gewerbe“ den Inhalt: „durch Erziehung und Gewinnung zweckmäßiger organischer Naturproducte den höchstmöglichen nachhaltigen Geldertrag aus einem bestimmten Landgute zu ziehen“ [2]). Auch er meint damit den reinen Ertrag, wenn er feststellt, daß es dem Landwirt nicht darauf ankommen dürfe, „die größte Menge der landwirthschaftlichen Producte hervorzubringen“ [3]). In einer späteren Darstellung der Landwirtschaftslehre, in dem „Lehrbuch der Landwirthschaft“ von Johann Burger heißt es: „Nicht die größtmögliche Erzeugung von Pflanzen auf einem gegebenen Raume, oder die Erziehung der größten und schönsten Thiere ist die Absicht des Landwirthes . . . ., sondern wie das auf den Ackerbau und die Viehzucht verwendete Kapital den größten Vortheil, das heißt, die höchsten Zinsen abwerfe“ [4]). Eindeutiger noch ist die Formulierung im zweiten Bande dieses Lehrbuches: „Der Zweck der Landwirthschaft ist jener aller Gewerbe: durch Arbeit und Geld, die mit Verstand verwendet werden, Gewinn zu erzeugen, oder Geld zu erwerben; mit anderen Worten: seine Arbeit und sein verwendetes Geld durch den Betrieb der Wirthschaft sich am höchsten bezahlen oder verzinsen zu lassen“ [5]). Und um endlich noch einen der Staatswirte dieser Zeit anzuführen, die über den Charakter und den Zweck der Landwirtschaft ganz gleicher Auffassung sind: Büsch etwa wendet sich dagegen, den „Landbau als ein Subsistenzmitteln“ [6]) zu betrachten und zu treiben. Er fordert vom Landmann, „seinen Landbau zu einem Gewerbe zu machen“ [7]), da bei diesem allein „nach gewonnener eigner Subsistenz ein großer reiner Erwerb übrig“ bleibe [8]).

Mit dieser Zweckbestimmung kommt nun einer exakten Wirtschaftsrechnung in der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Denn zur Ermittlung des Reinertrages — um zu zeigen, „wie das in der Wirthschaft liegende Kapital sich verzinset hat“ [9]), wie Burger sich ausdrückt — bedarf es „genauer öconomischer Be-

---

[1]) „Grundsätze . . . “ I, 3.
[2]) A. L. v. Seutter „Versuch einer Darstellung d. höheren Landwirthschaftswissenschaft“ Lübeck und Leipzig 1801 S. 20.
[3]) Seutter „Versuch . . .“ S. 26.
[4]) J. Burger „Lehrbuch d. Landwirthschaft“ Wien 1819/21 2 Bde I, 1
[5]) II, 323.
[6]) J. G. Büsch „Sämtliche Schriften“ Wien 1813 IX, 410.
[7]) „Sämtl. Schriften“ IX, 411.
[8]) „Sämtl. Schriften“ XI, 272.
[9]) „Lehrbuch d. L.“ II, 395.

rechnungen“ [1]), sagt Thaer. „Die Kunst, richtig zu berechnen, ist also für den Landwirth eben so wichtig, als die Kunst, den Acker gut zu bestellen“ [2]). Seutter bezeichnet darum auch das landwirtschaftliche Gewerbe, — weil es hier um das Finden „einer höchst möglichen Quantität Geldes“ gehe — als eine „Calculation schlechthin“ [3]).

Nach dem gesetzten Zweck muß der Landwirt seinen Betrieb ausrichten, von ihm allein darf er sich leiten lassen. So soll zum Beispiel bei der „Wahl“ des Landgutes den Landwirt nichts anderes bestimmen als der zu erwartende größte wirtschaftliche Erfolg; dasjenige muß er wählen, „welches, nach gehöriger Erwägung aller Umstände, den möglich höchsten reinen Ertrag verspricht“ [4]). Beim Anbau wird er sich, neben der Rücksicht auf die natürliche Beschaffenheit des Bodens, nach dem „Stand der Preise“ [5]) richten; den „Handelsgewächsbau“ [6]) stellt Thaer hier als das höchste Ziel hin, „wonach der rationelle Landwirth zu streben habe“ [7]), weil darin ein „so ungemein hoher Geldertrag“ zu erlangen sei [8]). Und für den Absatz gelte: „Der möglich theuerste Verkauf und die Benutzung der höchsten Preise ist — was auch einige einseitige Moralisten dagegen sagen — Pflicht des landwirthschaftlichen Gewerbsmannes“ [9]); der Landwirt „hat immer auf den höchsten marktgängigen Preis der Producte zu lauern“, mit diesen Worten verlangt Seutter das gleiche [10]).

2. Die agrarpolitischen Forderungen. — Von der Politik fordert man, alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem „freien Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes“ [11]) im Wege sind. Man setzt damit den Kampf gegen die mittelalterliche Agrarverfassung und ihre Ueberreste, wie er von den Schriftstellern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geführt wurde, mit nun noch größerem Eifer fort; wendet sich also, mit den gleichen ökonomischen und politischen Gründen, gegen Allmenden und Weidegerechtigkeiten, gegen Leibeigenschaft und Fronden. Aber über das frühere Reformprogramm hinaus, jetzt „gänzliche“ Freiheit der Landwirtschaft fordernd, will man die Abschaffung a l l e r Bindungen feudaler und auch merkantilischer Art; die Auflösung also auch des der Lehensverfassung so wesentlichen Bestandteiles,

[1]) „Einleitung z. Kenntnis d. engl. Landw.“ Hann. 1806 I, 8.
[2]) „Einleitung . . . “ II/2 S. 1.
[3]) „Versuch einer Darst. d. höh. Landwirtschaftsw.“ S. 33.
[4]) „Grundsätze . . .“ I, 32.
[5]) „Grundsätze . . .“ IV, 158.
[6]) „Grundsätze . . .“ IV, 159.
[7]) „Grundsätze . . .“ IV, 159.
[8]) „Grundsätze . . .“ IV, 159.
[9]) „Grundsätze . . .“ I, 206.
[10]) „Versuch einer Darst. d. höh. Landwirthschaftsw.“ S. 639.
[11]) „Grundsätze . . .“ I, 74

der Gebundenheit der Landgüter — und die Beseitigung aller Handelsbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

a) Freie Verfügung über Grund und Boden. — In der Gebundenheit der Landgüter, der Beschränkung des Rechts freier Verfügung über Grund und Boden, sieht man eine Einrichtung, welche — abgesehen von der schädlichen Wirkung eingeschränkter Eigentumsrechte auf den Fleiß und Verbesserungseifer der Landwirte — zunächst die wirtschaftlich vorteilhafteste Verteilung des Ackerlandes verhindert. Worin nun die zweckmäßigste Verteilung des Bodens bestehe, die man von der Freiheit der Veräußerung und Teilung des Grundeigentums erhofft, ob in kleinen oder großen Gütern, darüber sind die Meinungen nicht einheitlich. Während die einen von kleineren Besitzungen die fleißigste und ergiebigste Bearbeitung erwarten, betonen andere die Vorteile großer Güter, die größere Möglichkeit hier, Versuche anzustellen, Verbesserungen im großen vorzunehmen und höhere Ueberschüsse zu erzielen. Thaer scheint bald den kleinen Wirtschaften, „wo jeder Fleck aufs beste benutzt und bearbeitet" werde [1]), den Vorzug zu geben, bald mehr den großen, de wie „große Fabriken einen mächtigen Vortheil vor den kleinen haben" [2]). Die zweckmäßigste Bodenverteilung, die Größe der Güter, ist Thaer aber, wie den meisten liberalen Schriftstellern seiner Zeit, am Ende eine Frage, die zu entscheiden man dem freien Lauf der Dinge überlassen will, wobei das Richtige, hofft man, sich von selbst ergebe. „Wenn nur Recht und Eigenthum geschützt sind, meint Thaer zuversichtlich, so überlasse der Regent die freye Uebertragung . . . der Willkühr eines Jeden, und räume die Hindernisse veralteter Formen aus dem Wege. Dann wird von selbst diejenige Vertheilung des Grund und Bodens erfolgen, welche nach Zeit und Ortsverhältnissen in Rücksicht auf Production, Nationalreichthum und Bevölkerung die vorteilhafteste ist" [3]).

Auch als eine dem Kredit nachteilige Institution soll die Geschlossenheit der Güter beseitigt werden. Mit dem Recht freier Veräußerung, Teilung und Verschuldung des Bodens, mit der „Aufhebung der zahllosen Erschwerungen des freyen Kommerzes mit dem Grundeigenthum überhaupt" [4]), werde, so etwa sagt man, der Wert des Landes sich erhöhen und das Angebot von Kapital in der Landwirtschaft wachsen. Damit erst erhalte der Landwirt die Möglichkeit, sich die Mittel vorteilhaft zu verschaffen, die eine auf den neuen Einsichten beruhende Wirtschaftsweise erfordere. „Nur unter dieser Freiheit, sagt Fulda, werden die arbeitenden Kräfte ermuntert, wird die Anlegung der Kapitalien in diesem

[1]) „Einleitung z. Kenntnis d. engl. Landw." II/2 S. 94.
[2]) „Einleitung usw" II/2 S. 101.
[3]) „Einleitung z. Kenntnis d. engl. Landw." II/2 S. 112.
[4]) J. v. Soden „Die Nazional-Oekonomie" Leipzig 1805—08 I, 28.

Gewerbe begünstigt und hiermit die landwirtschaftliche Industrie befördert werden" [1]).

In einer Reihe von Schriften ist die Frage der Mobilisierung des Bodens bereits in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts behandelt. J. F. Autenrieht ist für „uneingeschränkte Erlaubnis zur Vertheilung" (42), weil die „Verfassung der Bauern-Lehen" die „Vermehrung der Produkte der Erde verhindert" (36) und auch der „Schließung der Ehen" (31) im Wege sei. „Man lasse also dem Bauer die Freiheit, von seinen Gütern zu verkaufen was er will, und nur so viel behalten, als ihm seine Kräfte, seine Familie, sein Vermögen erlauben; er wird gewiß am besten das Verhältnis finden, das ihm angemessen ist" (S. 45 „Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauern-Güter oder Bauern-Lehen" 1779). F. W. Waldeck meint: „Die Zulassung der Verteil- und Zergliederung der Güter befördert den Kredit" (90). Er glaubt, „daß nach abgestellter Geschlossenheit die Güter in lauter guten Händen seyn werden" (S. 139 „Ueber die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauerngüter" 1784). Und G. L. Winckler erwartet von dem Recht zur „Vereinzelung", das sich schon aus der „Natur des Eigenthums" ergebe (54), „die fleißigere Bearbeitung der Felder und die erhöhete Cultur des Feldbaues überhaupt" (S. 58 „Ueber die willkührliche Verkleinerung der Bauerngüter" 1794). Nicht alle ökonomischen Schriftsteller erklären sich anfangs bedingungslos für Mobilisierung. So etwa will C. Meerwein, daß es „in diesem Stück beym Alten" bleibe (23), weil durch Verteilung „das Quantum verkäuflicher Früchte" (39) geringer werde und die „Beytragsfähigkeit der Landbauern" (12) sich vermindere. („Ueber den Schaden, der aus einer willkührlichen Verkleinerung der Bauerngüter selbst bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß" 1798). L. F. Fredersdorf ist grundsätzlich für freie Teilbarkeit; doch: „In zu kleine Theile muß man auch nicht theilen . . . ., denn der kleine Landmann verzehrt alles . . ., dagegen geben die großen Landwirthschaften einen Ueberfluß" (S. 43 „Praktische Anleitung zur Land-Policey" 1800). Ganz ähnlich Büsch: „Denn freilich ist es denkbar, daß durch die Vertheilung der Bauerngüter dieselben so zerstückelt werden, daß die Besitzer der so kleinen Theile zuletzt den Landbau als ein bloßes Subsistenzmittel treiben" (X, 223 „Sämtliche Schriften"). Solche Ueberlegungen bestimmen J. v. Soden, ein Minimum des Bodenbesitzes zu verlangen. „Eine ins Un-

[1]) F. C. Fulda „Grundsätze d. ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften" 2. Aufl. Tübingen 1820 S. 213.

endliche fortschreitende Abtheilung des Grundeigenthums hemmt den Ackerbau in Fortschritt zur Vollkommenheit" (I, 285). Wirtschaftliche Gründe gebieten auch eine Grenze nach oben. Bis auf diese Einschränkungen fordert er freie Disposition, „die Einstürzung der Reste des durch die Sitten-Revoluzion längst untergrabenen Feudal-Systems . . . und überhaupt die Aufhebung der zahllosen Erschwerungen des freyen kommerzes mit dem Grundeigenthum" (I, 283), wovon er einmal die „ökonomistische Verteilung" des Bodens erwartet (I, 274) und weiter eine vorteilhafte Belebung des „Grundeigenthumsvermögen durch Kapitalstoffvermögen" (II, 445 „Die Nazional-Oekonomie" 1805—08). Für „gänzliche Freyheit des Landeigenthums" (272) wieder ist L. H. Jakob. „Wenn es den Einwohnern frey überlassen bleibt, wie sie die Grundstücke unter sich vertheilen oder bearbeiten wollen, so wird der eigne Nutzen eines jeden Eigenthümers von selbst die vorteilhafteste Art der Bearbeitung am leichtesten ausfindig machen, und es wird sich daher bey vollkommener Freyheit des Eigenthums und der Gewerbe am leichtesten von selbst einfinden" (Grundsätze der National-Oekonomie" 1805 S. 181). Ebenso L. Krug: Gesetze, „welche die vortheilhafte Zertheilung großer Grundstücke, das Kaufen und Verkaufen, Verpachten und Verschulden der Grundstücke erschweren und verhindern", seien der Bevölkerung und der Bodenkultur verderblich („Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre" 1808 S. 35). Auch Th. Schmalz rät in dieser Frage: „Man läßt am sichersten alles dem freien Gebrauch des Rechts eines Jeden" („Staatswirthschaftslehre" 1818 S. 92 II. Band).

b) Freier Handel mit landwirtschaflichen Erzeugnissen. — Ueberzeugt von der wohltätigen Wirkung völliger Freiheit auch im Handel mit den Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Produktion, bekämpft man die Politik staatlicher Regelung und Fürsorge, in deren Maßnahmen man schädliche Eingriffe in den „Lauf der Natur" [1]) erblickt und die man dazu als sträfliche Verletzung des Eigentumsrechtes empfindet. In dem „freyen Verkehr mit den Producten des Bodens" [2]) glaubt man die Interessen aller, des Einzelnen sowohl wie der Gesamtheit, am besten gewahrt. Dem Landwirt werde damit, so meint man, der vorteilhafteste und sichere Absatz seiner Erzeugnisse verschafft, — eine Voraussetzung angestrengter Wirtschaftsweise — und für

[1]) F. B. Weber „Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung u. Theurungspolicey" Göttingen 1708 S. 135.

[2]) L. H. Jakob „Grundsätze der National-Oekonomie oder Nationalwirthschaftslehre" Halle 1805 S. 192.

den Staat bewirke freie Konkurrenz die beste und wohlfeilste Versorgung seiner Bürger mit Nahrungsmitteln.

Schon J. A. Philippi verlangt „gänzlich freyen Handel des Getraides", der zur „besten Besorgung des Ackerbaues" nötig sei („Der vertheidigte Korn-Jude" 1765 S. 100). G. G. Fürstenau erweitert diese Forderung auf „ungehinderten Absatz aller Landes-Produkte" („Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems" 1779 S. 65). Den Gesichtspunkt des Rechts betont J. A. Reimarus besonders. In der Festsetzung der Preise im Getreidehandel sieht er „sein Verfahren, welches dem eigentlichen Grunde und Zwecke der gesellschaftlichen Verbindung grade zuwider läuft und folglich unter keinerley Vorwande zu rechtfertigen ist" („Die Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen" 1790 S. 5). Soden denkt an die beste Versorgung des Staates, wenn er für „uneingeschränkte Freyheit des inneren Umsatzes der Ur-Produkte" eintritt (I, 3207). „Die Versorgung des Staates bedarf weiter nichts als Freyheit; die Berechnungen des Privat-Manns sind immer sichrer, als die Kalküls der Staatsverwaltung. Streben nach Genuß und Wohlstand ist der pünktlichste Rechenmeister" (I, 318 „Die Nazional-Oekonomie" 1805—08). Ch. J. Kraus bezeichnet „den vortheilhaftesten und geschwindesten Absatz . . . die Seele des landwirthschaftlichen Gewerbes" (I, 85); freier Handel mit Landprodukten führe dahin, „Gewerbsamkeit in allen Winkeln des Landes zu erwecken" (I, 106 „Vermischte Schriften" 1808). Und F. B. Weber meint, „nur bey völliger Freyheit des Getreidehandels" könne „die landwirthschaftliche Industrie auf das höchste gebracht werden" („Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung" 1807 S. 86). J. F. E. Lotz will deshalb die Aufgabe der Regierung darauf beschränkt wissen, „die Natur in ihrem regelmäßigen Gange zu schützen" (II, 330) denn: „Bey völlig freyer Konkurrenz kauft der Städter gewiß immer zu den niedrigsten Preisen und der Landmann verkauft zu den höchsten" (II, 99 „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre" 1811—14).

3. Ergebnis. — Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufkommende ökonomisch-rationalistische Betrachtungsweise erlangt in der Zeit Thaers klarste Ausprägung und volle Selbständigkeit. „Die Landwirtschaft ist ein Gewerbe", wird der Begriff, welcher der Lehre vom rationellen Ackerbau leitend voransteht. Als der anzustrebende vollkommene Betrieb gilt die auf Erzielung höchsten Ertrages abgestellte Wirtschaft; der Reinertrag wird dem Landwirt zum allein verbindlichen Prinzip seiner Tätigkeit gemacht. Persönliche und wirtschaftliche Freiheit erschei-

nen als notwendige Vorbedingung fortgeschrittener Wirtschaftsweise; daher die Forderung an die Politik, alle Beschränkungen zu beseitigen, alle Gebundenheits- und Abhängigkeitsverhältnisse, alle Lasten und Servitute und alle Verkehrshindernisse. Unabhängig von aller Ueberlieferung, von Sitte und Herkommen, auf neue Einsichten gestützt, strebt man die Landwirtschaft umzugestalten unter dem einzigen Gesichtspunkt höchster ökonomischer Zweckmäßigkeit.

Die Vorstellungen der Aufklärung bilden das weltanschauliche Fundament: der Glaube an die jeder Tradition überlegenen Vernunft, das feste Vertrauen in das Vermögen des auf sich selbst gestellten, freien Menschen, zusammen mit einer nur auf die Welt und ihren Reichtum zugewandten Lebensauffassung.

II. Die politische Auffassung.

A. Die Auseinandersetzung über den Rationalismus als Gestaltungsprinzip in der Landwirtschaft um die Zeit der Bauernbefreiung.

1. Widerstände und Einwände. — a) Widerstand bei den Bauern. — Die natürlichen Gegner und Widersacher technischer und wirtschaftlicher Reformen im Landbau waren vielerorts die Bauern selbst. Alle Schriften sind erfüllt von den Klagen über ihr Festhalten am Hergebrachten, ihre Gleichgültigkeit und ihr Widerwille gegen Verbesserungen und Neurungen. Häufig kam es vor, daß sich die Bauern landes- oder gutsherrlichen Anordnungen, die Aenderungen vorschrieben, gegen den eigenen Vorteil hartnäckig widersetzten oder auch sie schlau zu umgehen suchten. Und nicht selten geschah es, daß sie den alten Zustand zurückverlangten, wenn ihnen ein fortschrittlicher Gutsherr oder Landesherr Freiheit gewährt hatte, wie die Oekonomen es forderten.

Von den Bauern in Litauen ist berichtet, wie sie sich gegen den Befehl Friedrich Wilhelms I., Pflüge zu verwenden und breite Beete zu bauen, auflehnten. „ . . . oft kam es auch vor, daß der Bauer, der am Tage unter der Aufsicht der Beamten nach vorgeschriebener Weise den Acker zu bestellen gezwungen worden war, nachts sich vom Lager erhob, um nach althergebrachter Sitte mit der Zoche das Feld zu bestellen und wieder schmale Beete anzulegen" (A. Skalweit „Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedr. Wilh. I. und das Retablissement Litauens" 1906). Von Justus v. Liebig erfährt man, wie die Bauern von Birkenfeld im 18. Jahrhundert sich zu helfen wußten, als man sie zwang, Klee — „ein ausländisches Unkraut", so beklagten sie sich — zu säen. Die Aussaat

war ohne Erfolg: „. . . es ergab sich zuletzt, daß die Bauern den Kleesamen abgekocht hatten" („Naturwissenschaftliche Briefe über die moderne Landwirtschaft" 1859 S. 184). In der „Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz" (W. Medinger 1903) ist aus dieser Zeit von einem älteren Verwalter die Rede, der sich weigerte, ein anderes als das gewohnte Düngeverfahren anzuwenden: „Es sei ein Verbrechen wider Gott, die Natur verbessern zu wollen" (S. 77). Und Büsch führt Fälle an, „da Edelleute ihren Leibeigenen die Freiheit geben und ihre Güter auf Erbpacht gerne setzen wollten. Allein die Bauern widersetzten sich und wollten lieber in dem Zustand bleiben." („Sämtliche Schriften" 1813 IX, 18).

Durch Erziehung, worauf jene Epoche so große Stücke setzte, hofften die landwirtschaftlichen Schriftsteller hier Abhilfe zu schaffen, durch „Aufklärung" des Bauern ihm seine Liebe zum Alten und seine Vorurteile gegen das Neue zu nehmen. In Landesschulen, deren Errichtung von vielen vorgeschlagen wurde, sollte der Landmann die Gründe des Ackerbaues erfahren, zum Nachdenken über seine Beschäftigung erzogen und damit für den Fortschritt gewonnen werden.

b) Einwände innerhalb des Faches. — In den Reihen der ökonomischen Schriftsteller gab es einige, die grundsätzlich zwar den Reformbestrebungen in der Landwirtschaft zustimmten, in wesentlichen Teilen aber doch von der neuen Lehre abwichen. Gegen unbedingte wirtschaftliche Freiheit vor allem wurden von dieser Seite Bedenken erhoben. „Keine bürgerliche Gesellschaft kann ohne Einschränkung des Willens ihrer Glieder bestehen", sagt Fredersdorf in seinem Buche „Praktische Anleitung zur Land-Policey" [1]). Gegen die verbreitete Annahme, daß der private Vorteil mit dem des Staates zusammenfalle, wenn nur Freiheit herrsche, wendet derselbe ein: „Das Interesse nur eines Einzelnen . . . ist nicht immer mit dem Interesse des Ganzen vereinbar" [2]). Und bestimmter noch Georg Satorius: „Jene Behauptung, daß jeder, indem er seinem Privat-Vortheile nachjage, den Vortheil des Ganzen nothwendig befördern müsse . . . ist wahrhaft durchaus unhaltbar" [3]). Das bemerkt er zur Frage der Mobilisierung des Bodens, worin er mit Rücksicht auch auf politische Belange nur bedingt zustimmt. Eine ähnliche Haltung nimmt v. Struensee ein. So etwa hält er den Verfechtern „eines unein-

[1]) Pyrmont 1800 S. 23.
[2]) „Praktische Anleitung" S. 24.
[3]) „Abhandlungen, die Elemente des National-Reichthums und d. Staatswirthschaft betreffend" Göttingen 1806 S. 21.

geschränkten freien Getreidehandels" vor, daß sie den „Gegenstand nur von einer Seite betrachten" [1]); er verwirft das Ausgehen vom Einzelnen allein und seinen Interessen und betont dagegen den Gesichtspunkt des Ganzen.

Weiter gehen die Vorwürfe, die Karl Gottlob Rössig den „neuen Oekonomen" macht: „Ich billige nicht den ökonomischen Geiz vieler unserer Cameralisten, welche ein System bauen, dadurch die Menschen eigennützige Menschenfeinde werden" [2]). Streng unterscheidet er zwischen den „ökonomischen Vortheilen für Einzelne" und „politischen Vortheilen für das ganze Land" [3]), welchen erstere unterzuordnen seien. In vielem hält Rössig auf das Gegebene, auf die „Weisheit der Väter" [4]) und wo Reformen in der Landwirtschaft geboten, soll es Sache des Staates sein, sie durchzuführen. Denn die „Policey" ist es, „welche den Bürger glücklich und weise macht, ihren Fleiß ermuntert, befördert und belohnt; die Dürftigkeit aus dem Staate verweist, Fülle und Reichtum ihm zuführt, seine Städte verschönert, seine Fluren zu Gärten macht; und ihm Bequemlichkeit, Schönheit, Gesundheit, Nahrung und Sicherheit giebt" [5]). Dem Staate will er den alten Umfang seiner Aufgaben erhalten, die alles regelnde und überwachende Funktion — und darin erschöpft sich im wesentlichen sein Widerspruch.

Nur wenige sind es, welche, von einer höheren Welt- und Lebensanschauung durchdrungen, der nur nach Nutzen und Zweckmäßigkeit strebenden Bewegung im Ackerbau eine andere, höhere Auffassung von der Landwirtschaft und ihren Aufgaben gegenüberstellen. Justus Möser in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, Adam Müller um die Zeit der preußischen Agrargesetzgebung, Freiherr vom Stein und Ernst Moritz Arndt sind die bedeutendsten unter diesen.

2. Justus Möser. — a) Gegen den Geist seines Jahrhunderts. — In den „Patriotischen Phantasien" [6]) sind die Abhandlungen zusammengestellt, in welchen Justus Möser sich mit den Fragen der Politik und Wirtschaft, die seine Zeit bewegten, kritisch befaßt. Als einer der Ersten erhebt Möser die Stimme wider den Geist seines Jahrhunderts. Gegen die Ideen der Aufklärung wendet er sich, die Ideen der Freiheit und Gleichheit, die

---

[1]) „Abhandlungen über wichtige Gegenstände d. Staatswirthschaft" Berlin 1800 II, 231.
[2]) „Versuche über die ökonomische Policey" Leipzig 1779 S. 46.
[3]) K. G. Rössig „Die Theurungs-Policey" Leipzig 1802 S. 44.
[4]) „Die Theurungs-Policey" S. 107.
[5]) „Versuche über die ökonomische Policey" 1779, S. 3.
[6]) Hrg. von seiner Tochter J. W. v. Voigt, Berlin 1775—86.

auf die Beseitigung der mittelalterlich feudalen Gesellschaftsordnung hinausgingen. Rousseau namentlich bekämpft er als den radikalen Vertreter jener politischen Lehre, nach welcher an die Stelle des Alten ein nach philosophischen Theorien konstruiertes, neues Gebäude der Gesellschaft treten sollte. Gegen diesen und dessen gleichgesinnte Zeitgenossen verteidigt er die überkommene ständische Gliederung, die ihm das feste Gefüge staatlicher Ordnung ist.

Anders als die meisten dieser Zeit schätzt Möser hohe Gelehrsamkeit gering, verachtet Theorie und Abstraktion und stellt dem die geschichtliche Erfahrung entgegen und die Praxis, „welche so gern die kürzesten Wege" wähle [1]). Seine Sorge gilt der Erhaltung und Pflege der alten Sitten und Gebräuche, der ganzen Fülle der Ueberlieferung, die er durch die „einförmigen philosophischen Theorien" [2]) bedroht sieht. Wie gegen diese Theorien richtet sich Möser gegen die politische Praxis seiner Zeit, gegen das Zentralisieren und Generalisieren, gegen allgemeine Gesetzbücher und allgemeine Verordnungen. „Wir entfernen uns dadurch von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der allen nach wenigen Regeln zwingen will" [3]).

Auf die Reinheit der Sitten ist er bedacht, auf die „alten ehrlichen Tugenden" [4]). So eifert er gegen die Ausländerei jener Zeit, den damals übermäßigen Einfluß französischen Geistes auf deutsches Leben; aus gleicher Sorge verurteilt er den Luxus, dem viele zeitgenössische Oekonomen der belebenden Wirkung wegen auf die Wirtschaft das Wort redeten.

b) Seine Stellung zur Landwirtschaft. — Mösers Ziel ist die Erhaltung und Festigung der alten politischen und sittlichen Bindungen — hieraus ergibt sich seine Stellung zur Volkswirtschaft und zur Landwirtschaft, der er besondere Aufmerksamkeit schenkt. In der Landwirtschaft sieht er die sichere Grundlage des Staates; die Landeigentümer nennt er die „wahren Bestandteile der Nation" [5]). Beim Bauer findet er die alten Sitten bewahrt, auf dem Lande, „wo die Natur noch am wenigsten verdorben ist" [6]). Möser widersetzt sich den Bestrebungen, die hier auf Veränderung drängten. So ist er ein Feind des strengen Privateigentums an Grundstücken, dessen Durchführung zum leiten-

---

[1]) „Pat. Phant." IV, 20.
[2]) „Pat Phant." III, 66.
[3]) „Pat. Phant." II, 15.
[4]) „Pat. Phant." I, 128.
[5]) Einleitung zum 1. Bd. d. Osnabrückischen Geschichte", abgedruckt in „J. Möser-Gesellschaft u. Staat" hrg. v. K. Brandi 1921 in d. Samml. „D. deutsche Staatsgedanke".
[6]) „Pat. Phant." III, 61.

den Gedanken der neueren Agrarpolitik wurde. Zwar erkennt auch er, wie ein freies Grundeigentum zu Fleiß und Tätigkeit ansporne, ist aber der Ansicht, daß die herkömmlichen Beschränkungen für den Bestand des Ganzen notwendig seien. „Unsere Vorfahren, welche bloß von der Natur geleitet wurden, hielten jeden Hof für ein Stammgut" [1]), entgegnet er den Verfechtern der freien Teilbarkeit. Dabei müsse es bleiben. „Die Erde ist des Staates" [2]), so sieht er die Beschränkung der Eigentumsrechte an Grund und Boden gerechtfertigt. Jeder Hof ist nach der Auffassung Mösers als eine „Pfründe des Staates" [3]) zu betrachten, den der Besitzer als solche zu verwalten habe. Der Hof, mit dem der Landmann diene wie der Soldat mit seinem Gewehr, dürfe deshalb „zum Besten und zur Sicherheit des Staates nicht geschwächt, und auch nicht verändert werden" [4]); er müsse einen unverschuldbaren Freistamm besitzen, nur aus dem Ueberschuß des Hofes und Inventars über diesen Stamm dürften Kinder ausgelobt und Gläubiger befriedigt werden. „Sonst könnte man eben so gut Soldaten erlauben, zur Bezahlung ihrer Schulden oder Ausstattung ihrer Kinder Gewehr und Tornister zu verkaufen und mit einem Knüttel ins Feld zu ziehen" [5]). In früheren Zeiten, meint Möser, habe zu solcher Versorge kein Grund bestanden: Es war dem Landbesitzer „nicht leicht möglich mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren . . . Schulden konnte er nicht viel machen . . . Durch Hülfe des Geldes kann der Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren" [6]).

Möser will das Landvolk vor allen Einflüssen bewahren, die seine natürliche und sittliche Stärke gefährden könnten. So hält er die Verbindung des Bauern mit der Stadt und mit dem Markte für schädlich [7]); er schätzt den in der Lebenshaltung einfachen und genügsamen Bauer. Diejenigen Länder gelten ihm glücklich, „worinn die Haushaltungen nicht vom Markte, sondern vom eigenen Boden zehren" [8]). — In enger Verbindung hiermit wendet sich Möser entschieden gegen den bevölkerungspolitischen Eifer seiner Zeit, die Vermehrung der „Einwohner" mit allen erdenklichen

---

[1]) „Pat Phant." IV, 231.
[2]) „Pat. Phant." II, 166.
[3]) „Pat. Phant." II, 173.
[4]) „Pat. Phant." II, 129.
[5]) „Pat. Phant." II, 121. Oft bezeichnet Möser den Hof auch „als eine Actie, welche der Besitzer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand hält". „Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehn, wenn der Actionär das Capital veruntreuen wollte". II, 169; 148.
[6]) „Pat. Phant." II, 123.
[7]) „Pat. Phant." II, 388 — Unbekümmert um die Versorgung der Städte meint er hier: „Das Wohlleben aller Städte bezahlt das Verderben so vieler Landleute nicht'.
[8]) „Pat. Phant." II, 390.

Mitteln herbeizuführen. Von einer Zunahme der Bevölkerung gerade befürchtet er die schlimmsten Folgen für Politik und Moral: Es „verlieren sich die Begriffe von Ehre, Tugend und Sitten, und die vorhin so große und edle Nation, die ohne Versuchung und Noth in der Selbstgenügsamkeit ruhig und sicher lebte . . . verwandelt sich in einen vermischten Haufen von guten und schlechten Leuten“ [1]); „bloß eine Menge menschliches Vieh“ ziehe man auf, „Bettler und Diebe“ [2]) nur — die Erscheinung der Masse ahnt Möser herannahen, die den folgenden Jahrhunderten ihr Gepräge gab und zu einem ihrer dringlichsten Probleme wurde. — Ebenso erklärt er sich wider die von seinen Zeitgenossen gepredigte Aufklärung der Bauern. Er bestreitet ihren Nutzen für den Landmann [3]) und erblickt Gefahren darin für ihren einfältigen Gottesglauben.

Nur zu bescheidenen und einzelnen Zugeständnissen an die veränderten Verhältnisse und die neuen Ideen ist Möser bereit. Die Leibeigenschaft soll zwar im ganzen erhalten bleiben, weil sie dem abhängigen Bauer Schutz und Sicherheit gebe, auch im Recht fest begründet sei, doch ein „zu strenges Leibeigenthum“ [4]) erscheint auch ihm unbillig und unpassend. Er schlägt darum vor, unbestimmte Dienste und Lasten zu fixieren und empfiehlt den Gutsherren, die Zwangsdienste zu mildern oder teilweise in Geld ablösbar zu machen [5]). — Bei der konservativen Grundeinstellung Mösers ist die Haltung bemerkenswert, die er zur Frage des Getreidehandels einnimmt. Er ist d a r i n ganz der Ansicht seiner liberalen Zeitgenossen und vertritt wie diese den Standpunkt des freien Geschehenlassens [6]).

Mit den Fragen der landwirtschaftlichen Technik hat Möser sich nur wenig befaßt. Aber auch hier wieder hält er am Herkommen fest: „Eine hundertjährige Erfahrung ist eine erstaunliche Probe.“ Das Experimentieren und Neuern läßt er bestenfalls eine Sache des Edelmannes sein, für den Bauer aber bestimmt er bündig: „Es bleibt beim Alten“! [7]).

---

[1]) „Pat. Phant.“ II, 4.

[2]) „Pat. Phant.“ I, 211.

[3]) „In der That aber sehe ich doch eigentlich nicht ein, was das Schreiben einem Ackersmann sonderlich nützt.“ II, 442.

[4]) „Pat. Phant.“ II, 184.

[5]) „Pat. Phant.“ II, 177; IV, 349; IV, 321.

[6]) „Das beste Mittel einer Theurung des Korns vorzubeugen, oder sich bey einer anscheinenden theuren Zeit zu helfen, scheint mir dieses zu seyn, daß man die Preise steigen lasse, wie sie wollen, und dem Handel seinen völlig freyen Lauf gönne, ohne sich von obrigkeitlichen Amts wegen im geringsten darum zu bekümmern . . .“ II, 21.

[7]) „Pat. Phant.“ I, 219.

3. Die Romantiker — Adam Müller. — Am Anfang des 19. Jahrhunderts verbreitet sich der Widerstand gegen die Ideen und die Denkweise der aufgeklärten und liberalen Zeit. Die Romantik entsteht, jene geistige Bewegung in Deutschland, die dem Eindringen der abstrakten Vernunft in alle Gebiete des Daseins mit lebendigeren Anschauungen vom Leben entgegentritt und deren wichtiges Verdienst es war, gegen die rationalistische Art des Jahrhunderts den Sinn für Volk und Geschichte erweckt zu haben. Zu ihren bedeutendsten Vertretern in der Staatswissenschaft und in der Nationalökonomie gehört Adam Müller, der im Rahmen seiner Staats- und Wirtschaftslehre sich auch eingehend mit der Landwirtschaft befaßt und sich mit der Lehre vom rationellen Ackerbau in der strengen Fassung Albrecht Thaers gründlich auseinandersetzt.

a) Die Hauptgedanken seiner Agrarlehre. — Adam Müller unterscheidet in den „Agronomischen Briefen" zwei Arten von Wirtschaften: solche, „die fast ganz in sich selbst ruhen, von sich selbst zehren" und solche, „die von einem bestimmten Markt und vom Absatz ihrer Producte abhängiger bleiben" [1]). Die erste Wirtschaftsgattung nennt er „isolierte" oder „nationale", auch — da er hierunter zugleich das alte Landbausystem versteht — „feudalistische" Landwirtschaft. Die zweite, die ihm gleichbedeutend ist mit der englischen, nennt er „merkantilische" Landwirtschaft; er erklärt sie aus den besonderen, den deutschen ganz verschiedenen Verhältnissen Englands. Da diese vom Gelde und von den Schwankungen eines entfernten Marktes bestimmt werde, die andere hingegen von dem „lokalen und vaterländischen Bedürfnisse" [2]) ihr Gesetz erhalte, ihr Kennzeichen das Verharren sei, sieht Adam Müller in der nationalen Landwirtschaft das unerschütterliche Fundament des Staates; sie bilde, wie er sagt, „eigentlich Stamm und Wurzel alles politischen Lebens" [3]).

Den Verfechtern des rationellen Ackerbaues macht er den Vorwurf, daß sie die „Gattungsverschiedenheit" [4]) der beiden Landwirtschaften außer acht ließen. Ihre Theorie gehe darauf aus, „alle nationale Landwirthschaft in merkantilische zu verwandeln" [5]), ohne Rücksicht auf natürliche und wirtschaftliche Gegebenheiten und vor allem ohne Rücksicht auf politische Notwendigkeiten. Darin äußere sich dieses Streben: „in Verwandlung aller Naturalabgaben und persönlichen Dienste in Geldprästation, in Aufhebung aller Arten von Dienstpflichtigkeit der Arbeitenden, in Ein-

---

[1]) „Agronomische Briefe" in der Zeitschrift „Deutsches Museum" hrg. von F. Schlegel I. und II. Bd Wien 1812 I, 55.
[2]) „Agron. Briefe" I, 69.
[3]) „Agron. Briefe" I, 70.
[4]) „Agron. Briefe" I, 57.
[5]) „Agron. Briefe" I, 60.

führung eines allgemeinen Lohnsystemes, in unbedingter Separation aller Gemeindegüter und vornehmlich in Proklamation der unbeschränkten Veräußerlichkeit alles Grundeigenthums". „Das Geschäft des Landbaues selbst, — so fährt er fort — seinem Ursprunge nach Dienst des Staates und nichts geringeres, soll durchaus zum Gewerbe herabgewürdigt und dem großen Mechanismus der Industrie einverleibt werden" [1]). Nichts höheres kenne die neue Lehre von der Landwirtschaft als den materiellen Erfolg, den baren Gewinn. „Vermehrung des jährlichen reinen Ertrages, insbesondere des Geldertrages . . . ist der anerkannte Zweck dieser vorgeblich rationellen Theorie: also der Markt, also in unzähligen Fällen ein entferntes von unserem Einfluß und unserer Leistung völlig unabhängiges, wetterwendisches Bedürfnis der Tyrann unserer Production; also die freye Concurrenz der Verkäufer und Käufer über die ganze Erde, Grundgesetz und Hauptbedingung aller Wirthschaft" [2]). Er befürchtet, daß auf diesem Wege „das heilige Bündnis eines Volkes mit seinem Boden" aufgelöst werde, „die Verschlungenheit aller arbeitenden Glieder der Gesellschaft untereinander, und ihr Verwachsensein in einen unabhängigen Körper" [3]), was nach der Auffassung Adam Müllers gerade das Wesen der nationalen, vom Markte unabhängigen Landwirtschaft ausmacht und ihre politische Stärke begründet.

Adam Müller verteidigt den überkommenen, feudalistischen Landbau gegen alle Angriffe und gegen alle Bestrebungen, ihn nach den neuen ökonomischen und politischen Einsichten umzugestalten, womit die deutschen Staaten, Preußen voran, innerhalb einer umfassenden Neuordnung gerade beginnen. Das „Beharren beym Alten und Hergebrachten in landwirthschaftlichen Dingen"[4]) hält er für den „letzten Grund der Dauerhaftigkeit unserer Staaten". So erscheinen ihm die von den ökonomischen Schriftstellern so heftig befehdeten Gebundenheiten — das „ganze Dienst- und Unterthänigkeitswesen beym Landbau" und die „bisherigen agronomischen Schranken" [5]) — unentbehrlich. Wo Lockerung eingetreten, fordert er „Rückkehr zu den uralten Bindungsmitteln" [6]); da gelte es, „die mobilisirten Menschen an ihre Scholle wieder zu befestigen und den Staat wieder auf sein Fundament zu stellen"[7]). Der alten Wirtschaftsweise gibt er den Vorzug vor jeder neueren, den „natürlichen", „aus dem Lokal im Laufe der Jahrhunderte erwachsenen Ackersystemen, und sollten es auch Drey-

---

[1]) „Agron. Briefe" I, 60.
[2]) „Agron. Briefe" I, 59.
[3]) „Agron. Briefe" I, 59.
[4]) „Agron. Briefe" I, 54.
[5]) „Agron. Briefe" II, 223.
[6]) „Staats-Anzeigen" hrg. v. A. Müller Jahrg. 1816 7. Heft S. 3.
[7]) „Agron. Briefe" II, 217.

felder-Wirthschaften seyn“ [1]). Der „feudalistische Landbau mit Brache und Naturaldiensten“ [2]) müsse die vorherrschende Wirtschaftsgattung bleiben, die unersetzliche Grundlage, auf der sich dann hier und dort auch die merkantilische Landwirtschaft erheben könne.

Adam Müller wendet sich gegen die gewerbsmäßige Auffassung der Landwirtschaft. Nicht um des höchsten Geldertrages willen soll der Landwirt arbeiten, sondern aus Liebe zum Werk, welche die Staaten gründe und erhalte, und aus Gehorsam gegen Gott, wie er in seiner späteren Schrift: „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlegung der gesammten Staatswissenschaften“ (1819) ausführt. „Der Landbau ist ein Amt und eine Pflicht, aber kein willkürliches Gewerbe; es ist eine Last wie die Freyheit selbst, kein industrielles Verstandesspiel, kein Problem für den besten Rechenmeister“ [3]). Eine Institution also, die v o r den wirtschaftlichen die Zwecke des Politischen und Sittlichen zu erfüllen hat. Ueber das Ergebnis der Produktion kann nach dieser Ansicht der Landwirt nicht beliebig verfügen, ebensowenig wie über den Boden, den er bebaut: „Der rohe Ertrag des Landbaues ist ein Gemeingut des ganzen Geschlechtes“ [4]); und bei der Vorbereitung und Verwendung seiner Erträge ist er „moralisch gebunden“ [5]). „Diese seine moralische Verbindlichkeit, verlangt Müller, muß zum Gesetz erhoben werden, wenn die Welt bestehen soll“ [6]).

b) Z u g e s t ä n d n i s s e. — Für eine gewisse Berechtigung und für eine gewisse Nützlichkeit auch der rationellen Landwirtschaft neben der nationalen ist, wie schon angedeutet, Adam Müller bei aller Feindschaft gegen die neue Lehre nicht ohne Verständnis. An einer Stelle im ersten seiner „Agronomischen Briefe“ bemüht er sich, der merkantilischen Landwirtschaft gerecht zu werden, indem er hier beide Wirtschaftsgattungen als das n a t ü r l i c h e Ergebnis verschiedener Wirtschaftsbedingungen hinstellt. Marktferne nötige zur isolierten — führt er hier aus — Marktnähe zur merkantilischen Landwirtschaft; dort werde geringere, hier größere Abhängigkeit vom Gelde sein; dort werden erbliche und persönliche Dienste, hier die Arbeit von Tagelöhnern, dort Naturalabgaben, hier Geldleistungen angemessener sein; „ . . . überhaupt je entfernter die Wirtschaft von dem großen Markte liegt, um so mehr wird auch das Grundeigenthum einen

---

[1]) „Agron. Briefe“ I, 75.
[2]) „Die innere Staatshaushaltung systematisch dargest. auf theol. Grundl.“ 1820 in „A. M. gesam. Schr.“ S. 306.
[3]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 308.
[4]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 308.
[5]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 308.
[6]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 309.

bleibenden Charakter annehmen, sich unveräußerlich an Familien, an fideicommissarische oder Majoratsbesitzer anschließen; hingegen je näher am Markte, um so leichter und natürlicher wird das Grundeigenthum selbst aus einer Hand in die andere übergehen" [1]). Er ist hier der Ansicht, „daß beyde Gattungen der Landwirtschaft, zu beiderseitigem Nutzen und Bestande n e b e n e i n a n d e r fortdauern müssen" [2]) und wendet sich hier nur dagegen, daß man als alte und neue Lehre unterscheide, „was nur nebeneinander und in Verbindung richtig ist" [3]); „man findet von vorn hinein unvereinbar, was gründlich zu vereinigen das einzige Problem der Politik ist" [4]).

Oft ist es nur die hier gerügte Einseitigkeit der Ökonomen und ihrer Theorie, wider die er sich auflehnt. So meint er im dritten Briefe, die merkantilische Landwirtschaft sei Raub an der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem Kapital „solange sie allein gelten [5]) wolle. Nicht das Erwerbsstreben an sich sei verwerflich — tut er bei anderer Gelegenheit dar — sondern die Beschränkung darauf, die Ueberschätzung des Materiellen: „Nicht das Streben nach dem Erwerbe, nach dem Ertrage schändet, es gehört eben so nothwendig in die große Haushaltung Gottes, als die freye Ergebenheit und die Liebe zum Werke. Aber schandebringend ist das ausschließliche Streben nach dem sächlichen Haben, auf Unkosten des persönlichen Seyns" [6]).

Auch betont Adam Müller bei seiner Kritik an der rationellen Landwirtschaft, daß er nicht verkenne, wie bestimmte politische Umstände und Wandlungen Veränderungen auch im Landbau notwendig gemacht hätten. Mit der Ausbildung der modernen Staatsverwaltung, mit den gestiegenen Geldbedürfnissen der Regierungen, auch „um des Verkehrs willen der Völker untereinander", der ebenso wesentlich sei als ihre eigentümliche und abgesonderte Existenz, habe „ wirklich ein merkantilisches Prinzip auch in den Ackerbau eindringen müssen" [7]). Er verurteilt es aber, daß man aus der Not eine Tugend gemacht habe, oder, wie er sich ausdrückt, „zum üblen Spiel der Umstände eine weise wissenschaftliche Miene" [8]).

Dennoch, wenn der feudalistische Charakter der alten Landwirtschaft im ganzen unangetastet bleibe, will Adam Müller ge-

---

[1]) „Agron. Briefe" I, 55.
[2]) „Agron. Briefe" I, 57.
[3]) „Agron. Briefe" I, 58.
[4]) „Agron. Briefe" I, 58.
[5]) „Agron. Briefe" II, 223.
[6]) „Von der Nothwendigkeit einertheol. Grundl." S. 63.
[7]) „Agron. Briefe" I, 76.
[8]) „Agron. Briefe" II, 216.

wissen Verbesserungen sich nicht widersetzen: „Wenn sie mir das eigne und innerste Wesen der feudalistischen und nationalen Landwirthschaft zugestehen - schreibt er im ersten Briefe - wenn sie mir ihre Unersätzlichkeit für die Erhaltung der Völker und für die Bindung der Geschlechter einräumen, wenn sie mir zugeben, daß es große unveräußerliche, an unsterbliche Familien geknüpfte, von erblichen Dienstverhältnissen getragene, von den Schicksalen des Welthandels und der Geldcirkulation unabhängige, dem Staate mit Personaldiensten und Naturallieferungen pflichte Grundstücke geben müsse, wenn sie mir zugeben, daß der wirkliche Staat nothwendig an irgend einer Stelle leibhaftig einwurzeln müsse in den Boden, von dem er seine ruhende, wachsende accumulirende Gesamtkraft anerbt, dann . . . bin ich gern bereit, allen den sinnreichen Bewirthschaftsungskünsten, die über das Meer gekommen, ihr Recht und ihren großen Nutzen einzugestehen“ [1]). Technische Verbesserungen höchstens will er zulassen, aber keineswegs mehr. „Weil ich die echten Fortschritte der Landwirthschaft und selbst den Spekulationsgeist im Gebiete der ländlichen Oekonomie bis auf einen gewissen Grad will — erklärt er an einer anderen Stelle — so vertheidige ich die Hauptbedingung aller wahren Fortschritte, und alles dauerhaften Merkantilismus, nemlich das alte agronomische System“ [2]), — also die alte Agrarverfassung, die aber von den ökonomischen Schriftstellern gerade als das erste Hindernis technisch-ökonomischer Fortschritte in der Landwirtschaft erkannt und darum bekämpft wurde.

c) Anhänger Adam Müllers. — In der Schrift „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlegung der gesamten Staatswissenschaft und der Staatswirthschaft insbesondere“ (1819) und in der weiteren „Die innere Staatshaushaltung systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage“ (1820) [3]) geht Adam Müller in der Beurteilung wirtschaftlicher Dinge vom Theologischen aus und gelangt so zu dem Ergebnis, daß alles Verderben, was die moderne Wirtschaftslehre heraufgebracht habe, letztlich in der „Gottesvergessenheit“ [4]) der Zeit bestehe. Die von Thaer propagierte Landwirtschaft kennzeichnet er hier als „rationalen (sündlichen) Ackerbau“ [5]). Er führt aus: „Die Rationalität der Landwirthschaft besteht also nur darin, daß Arbeit, Geld und Mensch an die Stelle Gottes gesetzt werden . . . dieses ist die Wurzel ihrer Sündhaftigkeit und Ungerechtigkeit“ [6]). Alle Ver-

---

[1]) „Agron. Briefe“ I, 71.
[2]) „Agron. Briefe“ I, 219.
[3]) Beide abgedruckt in „Adam Heinrich Müllers gesammelte Schriften“ 1. Bd München 1839.
[4]) „Von der Nothwendigkeit usw.“ S. 69.
[5]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 309.
[6]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 310.

suche des Menschen, mit einer verfeinerten Technik, mit neuen Anbaumethoden die Natur zu verbessern und sich über sie zu erheben, seien lästerlich und am Ende auch zu scheitern verdammt; denn: „Gott bleibt der Herr!“ [1]).

Dieser religiösen und stark zurückgewandten Richtung in seiner Agrarlehre vornehmlich, wie sie in seinen früheren Schriften schon angedeutet, folgen Wilhelm v. Schütz und J. C. Bayerhammer, die beide auch in den von Adam Müller geleiteten „Staats-Anzeigen“ schreiben. Schütz bringt den Ackerbau in engste Beziehung zur Religion und findet mannigfache Zusammenhänge. Die Dreifelderwirtschaft sieht er so, „abgetheilt nach der Dreyheit in Gott, in drey Felder“ [2]). Er verherrlicht die alte Feldordnung, weil sie den Bauern gebietet, „die in drey Felder abgetheilte Flur frommen Sinns gemeinsam zu bearbeiten“ [3]). Die Fruchtwechselwirtschaft verwirft er; wie kein anderes Ackersystem sei sie ausschließlich auf Geldgewinn abgestellt. Sein Ideal ist der „christlich germanische Ackerbau“ [4]).

In gleichen Vorstellungen befangen, verteidigt Bayerhammer den alten Landbau. Bayerhammer rühmt v. Schütz als „den Ersten in unseren Tagen, dem es vergönnt war, die alte Feldordnung ihrem Wesen und ihrer Beziehung nach als eine gottesdienstliche Einrichtung öffentlich zu verkünden“ [5]). Wie ungeeignet aber eine solch religiöse Betrachtungsweise zur Erfassung rein sachlicher Zusammenhänge ist, erweist sich in seiner kleinen Schrift „Erinnerungen an namhafte Pflanzen, welche im Brode genossen, einen Teil des Brodkorns ergänzen“, wo er sich über das Vorhaben der landwirtschaftlichen Schriftsteller, durch Anbau von Futterpflanzen und Einführung der Stallfütterung die Landwirtschaft ergiebiger zu machen, in der folgenden Weise äußert: „Geschieht die Hervorbringung des Viehfutters durch Menschenhände, und folglich auf dem Acker: so trägt der Mensch das Vieh, durch die Vermittlung des ackerbaren Landes, und derjenigen Arbeit, welche dem unmittelbaren Unterhalte seines Geschlechtes bestimmt ist; folglich durch den Mißbrauch der Kräfte des tragbaren Landes und seiner Arbeit. Anstatt also um Gottes willen Theil zu nehmen an der Erhaltung seines Nächsten nach allen Kräften des Bodens und seiner Arbeit, nimmt dieser Landbauer Theil an der Erhaltung des Viehes mehr als an dem Unterhalte seines eigenen Geschlechtes um seines Götzen (des Geldes) willen“ [6]).

---

[1]) „Die innere Staatshaushaltung usw.“ S. 310.

[2]) „Sendschreiben an Herrn Hofrath A. Müller, durch seine agronomischen Briefe veranlaßt“ in der Zeitschrift „Deutsches Museum“ Wien 1812 II, 166.

[3]) „Sendschreiben“ II, 167. [4]) „Staats-Anzeigen“ 1. Bd. S. 131.

[5]) „Staats-Anzeigen“ 1. Bd. S. 234.

[6]) „Erinnerungen an nahrhafte Pflanzen usw.“ Nürnberg 1817 Einleitung S. 18.

Dieses Urteil ist falsch, soweit darin die wirtschaftliche Erfolglosigkeit der hier bemängelten Neuerungen ausgesprochen wird. Ueberhaupt, wo die Gegner der Reformen in der Landwirtschaft sich in der Verteidigung des Alten auf wirtschaftliche Argumente stützen, — wie Adam Müller es gelegentlich tut oder Wilhelm v. Schütz, wenn er versucht, neben den „ethisch-politischen Nachtheilen" des rationellen Ackerbaues den „finanziellen Mißgriff" [1]) aufzuzeigen — ist ihre Position die schwächere. Im Wirtschaftlichen ist das Recht im allgemeinen auf Seiten der Oekonomen.

4. **Freiherr vom Stein.** — a) Das Edikt vom 9. Oktober 1807. — Während der kurzen Tätigkeit des Freiherrn vom Stein als preußischer Minister für die gesamte innere und äußere Verwaltung erscheint das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend", an dessen Fertigstellung Stein selbst maßgeblich beteiligt ist. Es leitet die preußische Agrarreform im 19. Jahrhundert ein. Nach den Einführungsworten ist es hervorgegangen aus der „Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung". Seine Absicht ist, „Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war". Die vorhandenen Beschränkungen im Besitz und Genuß des Grundeigentums, wie in den persönlichen Verhältnissen der Landbewohner, will es „auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht". Das Edikt gestattet daher Freiheit im Besitz des Grundeigentums: der Edelmann darf bürgerliche und bäuerliche Güter erwerben, der Bürger und Bauer grundsätzlich auch adelige. Es gewährt freien Gebrauch des Grundeigentums: alle an sich veräußerlichen Grundstücke können geteilt, verpachtet und zusammengelegt werden. Die Gutsuntertänigkeit hebt es auf: „Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute" [2]).

Einen guten Teil ihrer Forderungen konnten die ökonomischen Schriftsteller damit erfüllt sehen; Thaer, der als preußischer Staatsrat selbst an der Reformgesetzgebung mitgearbeitet hat — das Edikt vom 14. September 1811 ist sein Werk —, preist das Edikt als ein Gesetz, das, zwar aus der Not hervorgegangen, nur die „klaren Ansprüche der Vernunft" realisiere" [3]).

---

[1]) „Staats-Anzeigen" 2. Bd. 1817 S. 141.

[2]) Zitiert aus der Wiedergabe des Gesetzes in den gesammelten Schriften Steins: „Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein" von G. H. Pertz, Berlin 1849—55 6 Bde. II, 23 ff.

[3]) „Annalen des Ackerbaues" hrg. v. A. Thaer IX, 189, Berlin 1809.

b) Steins Ansichten. — Freiherr vom Stein kennt, als Gutsbesitzer, von seinen Wanderungen und aus seiner Dienstzeit, die Landwirtschaft aus eigener Anschauung; er kennt ihre Nöte und ist, mit den landwirtschaftlichen Schriftstellern und Staatswirten seiner Zeit, von der Notwendigkeit wirksamer Reformen überzeugt. Die rechtlichen Verhältnisse der Bauern in vielen Teilen des Landes erscheinen ihm unwürdig und auch einer vollkommenen Landwirtschaft nachteilig. In dem westphälischen Verwaltungsbericht (1801) legt er dar, was not tue: „Soll die Landwirthschaft in einem blühenden Zustand seyn, so muß dem Landmann der Besitz von Kenntnissen seines Geschäfts, vom Kapital zur Anlage und zum Betrieb, und von Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigenthums verschafft und gesichert seyn". „Wenn er aber alles dieses nur in einem sehr unvollkommenen oder eingeschränkten Grad genießt — fährt Stein fort — so kann nichts anderes als eine kraftlose und kümmerliche Bewirthschaftung erwartet werden. Hat der Landmann keine Empfänglichkeit für Verbesserungen, geschieht nichts zur Vermehrung und Ausbildung seiner Kenntnisse, wird ihm periodisch bei jedem Todesfall des Hausvaters oder der Hausmutter der größte Theil seines Anlage- und Betriebs-Kapitals genommen, ist sein Land mit Hude und Zehntgerechtigkeiten belastet, wird seine Zeit auf unentgeldliche einem dritten geleistete Dienste verwendet, so muß seine Lage ärmlich, der Ertrag des Bodens gering und der Viehstand schwach und uneinträglich seyn" [1]). Das Wesentliche zur Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage des Bauern, schreibt er in diesem Verwaltungsbericht, bestehe „in Ueberweisung des ungetheilten Eigenthums seines Landes in Aufhebung der Dienste und solcher Abgaben wodurch sein Gewerbefleiß unterdrückt, nicht benutzt wird" [2]). Die Landesverwaltung sieht er verpflichtet, zur Vervollkommnung des Ackerbaues „die Hindernisse aus dem Wege zu räumen die seine Fortschritte aufhalten" [3]).

Nach der Berufung Steins unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden geht man daran, der durch den unglücklichen Krieg besonders hart betroffenen Landwirtschaft in solchem Sinne aufzuhelfen.

In vielem also stimmt Freiherr vom Stein mit den ökonomischen Schriftstellern überein. Auch er will den Bauer frei, frei von der Willkür des Gutsherrn, des Ertrags seiner Arbeit sicher und ungehindert in der Benutzung des Bodens. Eine „vollkommene Landwirtschaft", wie die Oekonomen sie wollen, ist auch ihm

---

[1]) Pertz I, 129.
[2]) Pertz I, 202.
[3]) Pertz I, 201.

das erstrebenswerte wirtschaftliche Ziel. Nicht aber das einzige und letzte — das unterscheidet ihn wesentlich von diesen; von ihrer einseitig ökonomischen Betrachtungsweise rückt er weit ab.

Schon bei der Inangriffnahme der Reform der bäuerlichen Verhältnisse zeigt sich das deutlich. Während v. Schön, das tätigste Mitglied der beratenden Immediat-Commission, ganz im Sinne der liberalen Theorie verfährt, es unbedenklich findet, wenn die schwächeren Landbesitzer im Wege des freien Verkehrs von stärkeren, kapitalkräftigeren und mit größerem Reinertrag wirtschaftenden verdrängt würden" [1]), weist Stein, wie auch Niebuhr, auf die Gefahren dieser Ansicht hin. So billigt er zwar den Grundsatz, von dem man ausgeht — Herstellung des freien Gebrauches des Grundeigentums und der persönlichen Kraft — hält aber Beschränkungen zum Schutze der kleinen Grundbesitzer für notwendig. „Nur eine gesetzliche Einschränkung der freyen Disposition über das Eigenthum wird bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Gränzen setzt, und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerksland verhindert" [2]). Wie er sich hier gemäßigt zeigt und auf den Schutz der Bauernhöfe bedacht — auch bei der Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern für tragbare Bedingungen sich einsetzt — so verteidigt er das Generalindult, die allgemeine Zahlungsstundung für die im Kriege geschwächten Grundbesitzer. Wieder ist es Schön, der dabei streng nach der Theorie vorgeht und schonungslos das Wirtschaftlichste allein zu tun empfiehlt. Schön erklärt sich gegen das Indult, das nur bezwecken könne, „gewisse Personen im Besitz der Grundstücke zu erhalten" und die ganze Nation kreditlos zu machen. „Der Staat kann kein Interesse haben ob A oder B ein Landgut besitze, schreibt er in seinem Gutachten. Derjenige, der den mehrsten Credit, sowohl in Absicht seines Vermögens als seiner Fähigkeit hat, ist der beste Besitzer, und wer seine Schulden nicht bezahlen kann muß dem der das Kapital hat weichen. Der Kapitalist ist dem Staate eben so wichtig als der

---

[1]) Vergl. Pertz II, 14.

[2]) Pertz II, 19 Stein verteidigt den Bauernschutz, dessen Minderung und schließliche Aufgabe er aber gegen seine liberalen Mitarbeiter und Nachfolger und deren Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Gutsherren nicht verhindern kann. — Ueber die Folgen des freien Ankaufs denkt Stein hier zuversichtlicher: „Das Zusammenziehen der Bauernhöfe durch Ankauf kann wegen des hohen Werths des zu kleinen Besitzungen gehörigen Landes nicht dem Ganzen nachtheilig werden, und in einzelnen Fällen kann es den Nutzen zweckmäßigerer Abrundung haben und des Uebergangs aus den Händen eines schlechten oder unvermögenden in die eines wohlhabenden und thätigen Wirthes". Er meint aber auch hier: „Es giebt jedoch auch bevölkerte Provinzen in Deutschland, wo man der Zersplitterung des Landes Gränzen setzen muß". II, 30.

Manufacturist oder Produzent oder der Kaufmann; der erste und der letzte haben nur in so fern Werth als sie Kapitalisten sind. Es sind also meines Erachtens keine Gründe da, um den Landwirth der Schulden hat, anders als den Manufacturisten oder Kaufmann zu behandeln, der seine Schulden nicht bezahlen kann" [1]). Ganz anders ist die Meinung Steins; ihm ist es nicht gleichgültig, ob „eine Classe von Staatsbürgern" bestehen bleibt oder nicht [2]). Er warnt vor übereilten Maßnahmen und ist in allen die Landwirtschaft angehenden Fragen zugleich besorgt, einen festen Stand von Landbewohnern zu erhalten, auf den sich die Stärke des Ganzen gründe, vor allem einen kräftigen und tüchtigen Bauernstand zu schaffen und diesen vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Die Sorge um die Erhaltung eines starken Bauernstandes ist es, die Stein besonders im letzten Jahrzehnt seines Lebens ständig beschäftigt. Stein ist nachdenklicher geworden gegen die Ideen der Zeit, von welchen ihm anfänglich manches gut und brauchbar schien. Ein gewisser Wandel in seinen Ansichten über die Landwirtschaft über Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Bodens, über persönliche und wirtschaftliche Freiheit, ist zu erkennen in den Schriften aus diesen Jahren [3]). Die „freye Thätigkeit hat auch ihre Nachtheile" [4]), ist der Grundton in allen seinen späteren Aeußerungen. Noch mehr als zuvor wird deutlich, was ihn von seinen liberalen Zeitgenossen und ihrer Lehre unterscheidet.

Die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse nach seiner Entlassung, unter Hardenberg, mißbilligt er als eine dem Bauernstand schädliche Wendung. Zu deren verderblichsten Neuerungen die in der unglücklichen H-Periode vorgenommen werden, schreibt er in einem Briefe an Niebuhr, rechne ich die durch die Gesetzgebung herbeigeführte Zersplitterung der Bauernhöfe und gänzliche Auflösung ihrer Verbindung mit dem Gutsherrn" [5]). Eine Zersplitterung alles Grundbesitzes aber habe „Untergrabung aller Sitte, aller Zucht, aller Freyheit, alles langdauernden Wohlstandes zur nothwendigen Folge" [6]). „Man theoretisire alle Bauern zu Tagelöhnern", macht er den Verantwortlichen in der Verwal-

---

[1]) Pertz II, 46.
[2]) Pertz II, 48.
[3]) Der Herausgeber der Steinschen Schriften, Pertz, wehrt sich gegen eine solche Feststellung. Ein gewisser Wandel aber ist unverkennbar, der nichts beweist gegen die Größe Steins, im Gegenteil nur für dessen aufgeschlossenes Wesen und lebendigen Sinn für das wirkliche Geschehen spricht.
[4]) Pertz V, 750 (1822).
[5]) Pertz V, 669 (1822)
[6]) Pertz V, 228 (1818).

tung zum Vorwurf; an die Stelle der Abhängigkeit vom Gutsherrn setze man eine viel schlimmere, die „Hörigkeit an die Juden, und an die Wucherer“[1]). Stein befürchtet, daß bei völliger Freiheit in der Landwirtschaft, bei „unbedingter“ Teilbarkeit und bei der „unbeschränkten Befugnis zu veräußern“[2]), ein Landproletariat sich bilden werde, „eine große Masse eigenthumslosen, vereinzelt stehenden Gesindels“[3]), und bemüht sich inständig, einer solchen, der Politik und Sittlichkeit gefährlichen Entwicklung vorzubeugen. Mit Vorschlägen über die so wichtige Frage der Ablösung der Dienste und Lasten und über ein die Bauernhöfe zusamenhaltendes Erbfolgerecht versucht er, mit dieser Absicht auf die Gesetzgebung einzuwirken.

Zweierlei erkennt Stein als höchst verderblich in der Behandlung der bäuerlichen Verhältnisse, einmal, daß man blind „etwas neues schaffen und nicht das alte verbessern“[4]) wolle, zum andern, und darin sieht er das Hauptverderben, daß man bei allen Maßnahmen nach „einseitigen staatswirthschaftlichen Ansichten“[5]) verfahre und dabei höhere, politische und sittliche Aufgaben unbeachtet lasse. „Der Staat ist aber kein landwirtschaftlicher und Fabriken-Verein“[6]), betont er immer und immer wieder. „Nicht möglichste Production von Lebensmitteln und Fabrik-Materialien ist der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft“[7]), so sagt er an einer anderen Stelle; auf „jenen einseitigen Zweck dürfen Einrichtungen nicht berechnet seyn“[8]). Der Sinn des Staates ist religieus-sittliche, geistige und körperliche Entwicklung; es soll durch seine Einrichtungen ein kräftiges, muthiges, sittliches, geistvolles Volk, nicht allein ein kunstreiches, gewerbefleißiges gebildet werden“[9]).

Stein bemüht sich, beiden gerecht zu werden, begründeten Forderungen der Wirtschaft und den politischen Bedürfnissen des Staates; die auf Lockerung und Beweglichkeit drängenden wirtschaftlichen Kräfte sucht er, mit den Bindung verlangenden Notwendigkeiten des Politischen übereinzustimmen. Für die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landwirtschaft findet er so eine zweifache Aufgabe, den „doppelten Zweck“: „Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes und Gestattung einer unschädlichen Bewegung des Eigenthums“[10]).

---

[1]) Pertz V, 576 (1821).
[2]) Pertz VI/2 Anhang S. 264 (1830).
[3]) Pertz V, 603 (1921).
[4]) Pertz VI/1 S. 112 (1825.
[5]) Pertz VI, 197 (1826).
[6]) Pertz V, 750 (1822).
[7]) Pertz VI, 196 (1826).
[8]) Pertz VI, 196 (1826).
[9]) Pertz V, 750 (1822).
[10]) Pertz VI, 1136 (1831).

5. Ernst Moritz Arndt. — In den Streit um die in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 ausgesprochenen Grundsätze trifft, wenige Jahre nach dem Erlaß, eine anonyme Schrift „Der Bauernstand, politisch betrachtet“ [1]) (1810), als deren Verfasser sich Ernst Moritz Arndt, der Wandergefährte des Freiherrn vom Stein, später bekennt. Mit dem Schicksal des Bauernstandes durch seine Herkunft eng verknüpft, der Sohn eines Leibeigenen — selbst „vom schlechten Bauernstande“ [2]), wie er von sich berichtet —, empfindet Arndt das Drückende und Unwürdige der Leibeigenschaft und der Hörigkeit sehr. Er begrüßt darum in dieser Schrift das Edikt als einen Akt reiner Gerechtigkeit und fordert alle auf, das Rechte zu erkennen und der guten Sache beizutreten.

Zugleich als eine staatspolitische Tat rühmt er das Gesetz. Wie Möser, Adam Müller, wie Stein sieht Arndt die politische und sittliche Kraft der Nation vorzüglich vom Bauer getragen. „Sein Erwerb ist der natürlichste und unschuldigste aller“ [3]), der Umgang mit der Natur, führt er aus, erhalte das „Urbild des echten alten Menschenstammes“, im Kampf mit den Elementen bewahre er „ürsprüngliche Stärke und Macht“ [4]. „Der Bauer — fährt Arndt fort, dessen Vorzüge aufzuzählen — ist der fertigste und treueste Verteidiger und Erhalter des Vaterlandes, er ist der Bürger welchen eine unendliche Liebe an seinen Herd fesselt, welcher die sicherste Liebe zu seinem Vaterlande und seiner Regierung trägt, der letzte, der sie verläßt, der letzte, der an ihnen verzweifelt“ [5]). Da Arndt aber der Ansicht ist, daß nur der freie Bauer ein Volk stark erhalte, daß er seine Kraft verliere, wo „sein freier und rüstiger Stamm knechtisch geworden“ [6]), deshalb scheint ihm das Gesetz, das den Bauer unabhängig macht und ihm Eigentumsrecht gibt, nicht nur gerecht, sondern auch politisch geboten. „Wo ein freier Bauer ist, da ist ein tapferes Volk, ein freies Land“ [7]).

Der Gesichtspunkt Arndts ist politisch, was schon der Titel seiner Schrift verrät. Aber auch für das wirtschaftliche, das mit der Bauernbefreiung verbunden ist, hat er einen offenen Sinn; auch da stimmt er zu und wehrt Angriffe ab.

---

[1]) In „E. M. Arndts Werke“ hrg. v. A. Leffson u. W. Steffens 4 Bde. Berlin 1913 4. Bd.

[2]) „E. M. Arndt - Staat und Vaterland“ hrg. v. E. Müsebeck 1921 in d. Samml. „Der deutsche Staatsgedanke“.

[3]) Arndts Werke IV, 44.

[4]) Arndts Werke IV, 44.

[5]) Arndts Werke IV, 45.

[6]) Arndts Werke IV, 46.

[7]) Arndts Werke IV, 43.

Mit dem Widerstand und den Einwänden Adam Müllers namentlich befaßt er sich in dieser Schrift. Er wendet sich gegen dessen Verteidigung des Adels und der adeligen Familiengüter, des geschlossenen Grundbesitzes überhaupt. „Allein meine Majorate für die Bauern sind notwendig", hält er ihm entgegen. „Aber welche Majorate? bewegliche und wandelnde, weil Leben und Bewegung im Staate sein muß" [1]). Ueber die Folgen der Mobilisierung des Bodens äußert sich Arndt hier recht zuversichtlich; er vertraut auf die Liebe der Menschen zur Erde und zur Familie, (auf jene Werte gerade, die Adam Müller mit der Lockerung der alten Bindungen gefährdet sieht). Man könne annehmen, meint er, „selbst wenn der Erwerb der Grundstücke der unbeschränkteste ist, daß manche Besitzer durch viele Geschlechter in derselben Familie bleiben werden, sobald sich in Freiheit und Bürgergeist der stolze und hohe Familiengeist wieder bildet" [2]).

Arndt verteidigt in diesem Zusammenhang die Verbesserungsbestrebungen im Ackerbau, die neuen Wirtschaftsmethoden und das moderne naturwissenschaftliche Bemühen: „Uebrigens kann die Erde nie genug engelländisch, ja englisch bearbeitet werden, — sagt er, wieder gegen Müller gewandt — denn wie ganz anders würden wir sein, leben und herrschen, wenn wir mit englischer, ja göttlicher Erkenntnis den Prozeß ihrer Zeugung, die Zusammensetzung ihrer Organisation, das Verhältnis ihrer Bestandteile und die Wirkung derselben aufeinander belauschen, durchschauen und anwenden könnten!" [3]) Die politischen Befürchtungen Adam Müllers scheinen ihm unbegründet; unbesorgt und begeistert für den Fortschritt tritt er ein für die Sache Thaers: „Auch wir werden unsre Erde mehr lieben, inniger verehren, fester an ihr hangen, je mehr wir entdecken, daß alles eines Geistes, Lebens und Wirkens ist. Also nur immer frisch zu, wackrer Thaer, mit deinen Genossen und Wettstreitern! die Enkel werden euch Altäre bauen!" [4]).

So freudig Arndt hier den Reformen zustimmt, so nachdenklich und besorgt wird er, als er sieht, wohin die Entwicklung zu führen droht. Seine Stellung zu den Fragen der Agrarpolitik erfährt in der Folge einen merklichen Wandel.

In der späteren Aufzeichnung, den „Erinnerungen aus dem äußeren Leben" (1840), spricht er skeptisch von der „sogenann-

---

[1]) Arndts Werke IV, 107.
[2]) Arndts Werke IV, 108.
[3]) Arndts Werke IV, 108.
[4]) Arndts Werke IV, 109.

ten Freiheit" des Bauern [1]) und weist, aus der Erfahrung vieler Jahre, auf ihre Auswirkungen hin. Zwar habe nach der Befreiung, schreibt er nun, „mehr Tätigkeit und Gerührigkeit" in der Landwirtschaft sich bald gezeigt, „mehr Gewandheit und Geschicklichkeit" sich entwickelt, auch habe der freie Bauer wohl in manchen Gegenden „gegen das Frühere das Doppelte hervorbringen und gewinnen gelernt" [2]), — die wirtschaftlichen Erfolge bestreitet Arndt nicht — mit der Beseitigung der alten Beschränkungen aber sei eine dem Bauernstand bedrohliche Unsicherheit und Flüchtigkeit in die Landwirtschaft gekommen. Arndt befürchtet Auflösung von der Herrschaft schrankenloser Freiheit und er verurteilt es, daß man alle Verhältnisse aufhebe, alle Bande zerreiße, „gute und böse, nützliche und schädliche" [3]).

In der Mobilisierung des Grundeigentums besonders, die er anfangs so unbedenklich gebilligt, erblickt er Gefahren für einen starken und seßhaften Bauernstand. Die Bauern, die mit den Handwerkern in der Stadt, „die Kernkraft eines Volkes am einfältigsten und innigsten bewahren . . . verlieren alle festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Haltung, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe leicht veräußerlich, wechslig und teilbar macht" [4]). Das Verhältnis des Grundbesitzes müsse ein „festes und ehrbares" [5]) sein; der Staat habe das Recht und die Pflicht, der Willkür des Einzelnen Schranken zu setzen. „Er muß Ackergesetze geben", fordert Arndt. „Der Bauer und kleine Grundbesitzer muß ein unmittelbarer Lehnmann, er muß der Hörige des Staats werden" [6]). Nach den Vorschlägen Arndts müßte wenigstens die Hälfte aller Grundstücke dem freien Verkehr und der freien Verfügung entzogen sein; nur Bauern könnten sie besitzen, „kein Edelmann, kein Kaufmann, kein Fabrikant" [7]); ein einziger Sohn wäre immer der Erbe. „Wenn der Staat auf diese Weise den Bauernstand an seiner Erdscholle befestigt hat, bleibt . . . noch die Hälfte oder wenigstens ein Drittel aller Ländereien für jeden anderen beliebigen Besitz frei" [8]), soweit gibt er dem Verlangen der Zeit und den Bedürfnissen fortschreitender Wirtschaft nach.

Das Hauptübel im Gefolge unbeschränkter Wirtschaftsfreiheit erkennt Arndt, wie Stein, in der Entfaltung eines ungehemmten Erwerbsstrebens, das die Menschen beherrsche, und in der einseitig wirtschaftlichen Gesinnung, die auch in die Grundsätze der

---

[1]) Arndts Werke II, 216.
[2]) Arndts Werke II, 216.
[3]) Arndts Werke II, 232.
[4]) Arndts Werke II, 223.
[5]) Arndts Werke II, 226.
[6]) Arndts Werke II, 226.
[7]) Arndts Werke II, 227.
[8]) Arndts Werke II, 229.

Staatsverwaltung eindringe. „Das ist das Schlimmste, schreibt er so, daß diese ungebührliche Freilassung die verwünschte Fabriksüchtigkeit und Fabrikflüchtigkeit in die Menschen und ihre Einrichtungen gebracht hat, und daß die ganze Erde und der Staat selbst von vielen Staatsverwaltern und Staatseinrichtern fast nur wie eine Fabrikanstalt gewürdigt und verwaltet wird“ [1]). Und wie Stein warnt er: „Wenn alle Handwerker Fabrikanten werden, wenn der Ackerbau selbst endlich wie eine Fabrik angesehen und betrieben wird, kurz, wenn das Einfältige, Stetige und Feste aus den menschlichen Einrichtungen weicht, dann steht es schlecht um das Glück und die Herrlichkeit unsers Geschlechts“ [2]).

6. Die Stellung der adeligen Grundbesitzer zum landwirtschaftlichen Fortschritt und zur Agrarreform. — Die zwiespältige Haltung der adeligen Grundbesitzer zu den Agrarreformen bleibt hier noch kurz anzudeuten. Seit den Anfängen der agrarischen Bewegung in Deutschland gehören sie, den Bauern an den zur Verbesserung nötigen Mitteln überlegen und an Kenntnissen weit voraus, mit der wachsenden Zahl ihrer bürgerlichen Berufsgenossen zu den Ersten, die von dem befehdeten Schlendrian abgehen und nach den neuen Einsichten ihre Wirtschaften umzustellen beginnen. Alle führenden Männer des Adels um die Zeit der liberalen Gesetzgebung in Preußen sind in der Agrikultur freiwillige Anhänger Thaers, Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschrittes auf ihren Gütern und damit Schüler ihres Jahrhunderts in diesem Bereiche. Den aber von der neuen Lehre im Ackerbau geforderten Aenderungen der Agrarverfassung — worauf doch die Reform der landwirtschaftlichen Betriebstechnik von Anfang an gerichtet war — sind nur die wenigsten bereit zuzustimmen. Und als der Staat nun ernst macht und sich anschickt, die Landwirtschaft nach den Erfordernissen des wirtschaftlichen Fortschrittes umzugestalten, den Bauer unabhängig zu machen und den Boden von den Hemmnissen rationeller Wirtschaftsweise zu befreien, treten sie in Freunde und Gegner der „rationellen Landwirtschaft“ auseinander [3]).

Gegen die Gesetzgebung Hardenbergs schließt sich der widerstreitende Teil des Adels in Preußen zu starken und vielfach erfolgreichen Widerstand zusammen. Man bedient sich in der Abwehr häufig der gleichen Argumente, mit welchen die staatswissenschaftlichen Romantiker die übernommene Ordnung verteidigten. Adam Müller selbst tritt dem Kampfe des Adels bei; in einer von ihm verfaßten und von dem General v. d. Marwitz eingereichten Denkschrift an Hardenberg rügt er den „voreiligen Eifer“ Steins,

[1]) Arndts Werke II, 232.
[2]) Arndts Werke II, 233.
[3]) Vergl. F. Lenz „Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik“ Berlin 1912 S. 33 ff.

dessen „öfters unüberlegte Nachgiebigkeit gegen die Systeme des Jahrhunderts“ [1]), und verlangt, daß der alte Zustand wiederhergestellt werde. Man beschuldigt die Regierung, daß sie von „fremden Grundsätzen“ sich leiten lasse [2]), daß sie mit ihren umstürzenden Maßnahmen, der Mobilisierung des Bodens und der Freisetzung der Bauern, das ehrwürdige Wesen des brandenburg-preußischen Staates zerstöre. „Unter Auflösung aller staatsbürgerlichen Bande . . . verstehe ich die allgemeine Verkäuflichkeit und Verschuldbarkeit des Grundeigenthums“ [3]), sagt Marwitz, der einer der heftigsten, sicher auch einer der bedeutendsten Widersacher Hardenbergs in den Reihen des Adels war. „Dem beschränkten Eigenthumsrechte liegt, so wie den mehresten Institutionen des Mittelalters, ein viel tieferer, auf wahre Weisheit und Erhaltung des Ganzen berechneter Sinn zum Grunde, dessen Gutes nur der oberflächliche Geist unserer Zeit verkennen und nicht einsehen konnte“ [4]), so schreibt v. d. Knesebeck in einem Aufsatz über den Inhalt des Ediktes vom 9. Oktober, den Thaer großmütig in seine „Annalen“ aufgenommen. Die Grundhörigkeit verteidigt man so als eine Einrichtung von großem politischem Nutzen und Sinn; entgegen der herrschenden Vorstellung von einer drückenden, unwürdigen Leibeigenschaft nennt man sie ein Verhältnis, das sich auf wechselseitige Hilfeleistung und Liebe gründe, das den abhängigen Bauer in vielleicht mäßigerem Wohlstand aber gesicherter Existenz bewahre und welches, wie v. d. Knesebeck sagt, „durch Geben und Empfangen den Staat allein wie eine Familie“ halte [5]).

Hinter den aber von der Opposition in Reden und Schriften vorgebrachten Argumenten steht, als der viel stärkere Beweggrund, das Interesse des um seine reale Machtstellung im Staate besorgten Adels. Mehr als um die politischen Ideen etwa Adam Müllers geht es den Besitzern der adeligen Güter darum, „daß ihre Vor-

---

[1]) Denkschrift v. 11. Februar 1811, in „F. A. L. v. d. Marwitz, ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege“ von F. Meusel, Berlin 1809—13 II/1 S. 254. —Stein wiederum urteilt über Adam Müller: „Der Antheil, den Herr A. Müller an den Handlungen der Oppositionspartey genommen, beweist am mildesten geurtheilt, die Unfähigkeit der Gelehrten zu einem zweckmäßigen Benehmen im praktischen Leben“. (II, 585). Die Opposition bekämpfe die Maßnahmen der Regierung „mit geschrobenen Redensarten eines preciöslächerlichen und metaphysischen Kauderwelsch wie Herr v. M. und sein Schildträger Adam Müller“ Pertz II, 584.

[2]) Marwitz, Meusel II/2 S. 14.

[3]) Meusel II/2 S. 40.

[4]) „Annalen des Ackerbaues“ Berlin 1810 I, 474.

[5]) „Annalen . . .“ I, 487 — Noch 1840, berichtet Roscher, äußerten sich Vertreter des Adels auf dem bayrischen Landtage ganz ähnlich: die Ablösung möge wirtschaftlich großen Nutzen bringen, politisch habe sie den Nachteil, die „persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit durch ein bloßes Rechnungsverhältnis zu ersetzen“. W. Roscher „Nationalökonomie d. Ackerbaues“ Stuttg. 1885 S. 414.

rechte anerkannt werden“ [1]); der Eingriff des Staates in ihre ständischen Selbstverwaltungsrechte und in das privatrechtliche Verhältnis zu ihren hörigen Bauern, in deren persönlicher und wirtschaftlicher Bindung ihnen Stärke und Stellung begründet lag, ist es, was sie zu den erbitterten Gegnern der Reformgesetze macht. Ihr Widerstand ist Kampf um die politische Macht, der, erfolglos, mehr und mehr zum Streit um den wirtschaftlichen Vorteil wird und hier mit bedeutenden Konzessionen, besonders in der Landentschädigung, verbunden ist. Sie fügen sich schließlich der neuen Ordnung, wobei sich zeigt, daß die Umgestaltung der alten Agrarverfassung für sie wirtschaftlich die günstigsten Folgen hat. Wenn unter den Bauern hingegen, vornehmlich im deutschen Osten, die Agrarreform vielen zum Verhängnis wurde, dann durch die Art gerade, wie die Besitzer der großen Güter unbedenklich die Freiheiten zu gebrauchen verstanden, gegen die man anfangs so besorgt zu streiten schien.

7. Zusammenfassung. — Möser, Adam Müller, Stein und Arndt wurden hier als die Bedeutendsten in der Auseinandersetzung um die im Landbau ihrer Zeit herrschenden Lehren und Bestrebungen angeführt, ihre Hauptgedanken darzustellen versucht. Das ihnen, bei aller Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit im Einzelnen und im Ergebnis, in ihrer Stellung zur Landwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Fortschritt Gemeinsame — läßt sich zusammenfassen — ist der gleiche, politische Gesichtspunkt. Die von den landwirtschaftlichen Schriftstellern mehr und mehr, von Thaer und seinen Schülern vernachlässigte und verkannte völkisch-politische Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft steht ihrer Betrachtung voran. In der Landwirtschaft sieht man das tragende Fundament des Staates, erkennt in den Bauern vor allem den Stand, auf den die Stärke und Dauer des Ganzen sich gründe, der Sitte und Zucht, die ersten Tugenden des Volkes hüte — und den gegen schädliche Einflüsse und Veränderungen der Zeit stark und tüchtig zu erhalten, man als die vornehmste Aufgabe der Politik betrachtet.

Der Umgestaltung der Landwirtschaft, wie sie die Oekonomen erstrebten, begegnet man skeptisch; Möser vornehmlich und Adam Müller. Aber auch Stein und Arndt rücken, besorgt um die politischen und sittlichen Folgen, mehr und mehr von der Sache ab, die sie anfangs so unbedenklich gebilligt und treten der Richtung entgegen, die in der Behandlung der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Fragen nur von Nutzen und Ertrag sich leiten ließ, die, wie auch Friedrich List ihr vorwarf, „auf die höheren Gesellschaftsverhältnisse und Zwecke keine Rücksicht genommen“ [2]).

[1]) v. Finkenstein, Meusel I/1 S. 181.

[2]) „Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung“, 1842; in: Deutsche Vierteljahresschrift, ,1842 4. Heft, Stuttg. u. Tübingen.

Gegen die Ueberschätzung der Wirtschaft und des wirtschaftlichen Ertrages, gegen „unbegrenzte Freyheit und unbegrenzten Erwerb“ [1]) richtete sich der Widerstand, mehr gegen die Einseitigkeit der Oekonomen und ihrer Bestrebungen, als gegen nützliche Verbesserungen und notwendige Veränderungen überhaupt. Denn so skeptisch man auch der Entwicklung entgegensah, die die Landwirtschaft in dieser Zeit zu nehmen begann, so groß man die Gefahren der wirtschaftlichen Freiheit und des Fortschritts auch einschätzte, so verkannte man doch auf dieser Seite nicht, wie die alten Formen des ökonomischen Lebens in vieler Hinsicht zu eng geworden und daß eine Reform der überlieferten Ordnung oder „Modifikationen“ [2]) doch, notwendig, daß eine Lockerung der Bindungen und Schranken in irgendeinem Ausmaß nicht zu umgehen war, die in der Tat die Landwirtschaft in wirtschaftlicher Erstarrung hielten und sie hinderten, in eine mächtig veränderte Gegenwart hineinzuwachsen. Man verschloß sich dem nicht, bemühte sich vielmehr — und das zeigte sich ferner — das Widerstrebende in irgendeiner Weise zu verbinden, einen Ausgleich zu finden zwischen dem, was die Wirtschaft nun und der wirtschaftliche Fortschritt und dem, was die Politik erforderte.

Dieses Bemühen war, in verschiedenem Grade, bei allen zu erkennen. Weniger bei Möser, der nur zu bescheidenen Zugeständnissen bereit war, im übrigen unerschöpflich im Erklären und Deuten, das Alte verteidigte. Wie richtig aber auch er die Kräfte einschätzte, die auf eine Umgestaltung drängten, beweist die Sorge, mit der die Bevölkerungszunahme ihn ständig beschäftigte. Er wußte, „was die zunehmende Bevölkerung nothwendig macht“ [3]) — die mit den künstlichen Mitteln freilich, mit Heiratserschwerungen und Ansiedlungsverboten, zu denen auch Stein noch riet, nicht aufzuhalten war, die, einer Naturerscheinung gleich, über das Land kam und die Wirtschaft vor völlig veränderte, erhöhte Aufgaben stellte [4]). Adam Müller hatte im ersten seiner „Agronomischen Briefe“ klar herausgestellt, worum es gehe. Er gestand hier, daß die rationelle, die „merkantilische“ Landwirtschaft, sofern sie nur nicht Regel werden und allein gelten wolle, „nicht

---

[1]) „Agron. Briefe“ I, 118.

[2]) „Wir bestreiten nicht, daß Modifikationen . . . notwendig geworden sind“, in einer Denkschrift, von Marwitz eingereicht, von A. Müller verfaßt. Meusel, II, 261.

[3]) „Pat. Phant.“ II, 5

[4]) Mösers eigentümliche Stellung in dieser Zeit des Ueberganges hat Goethe in Dichtung und Wahrheit, worin er des „unvergleichlichen Mannes kleine Aufsätze staatsbürgerlichen Inhalts“ aufs höchste lobte, vortrefflich gekennzeichnet: „Von der einen Seite hält man am Herkommen fest, von der andern kann man die Bewegung und Veränderung der Dinge nicht hindern“. / 3. Teil, 13. Buch; zitiert aus „Goethes Werke“, hrg. v. K. Alt, 10. Teil S. 132.

bloß dulden, sondern in allen erlaubten Wegen zu befördern und für den lebendigen Fortschritt der gesammten Staatshaushaltung kaum zu entbehren" sei [1]). Das so unvereinbar Scheinende zu verbinden, nannte er hier das „einzige Problem der Politik"[2]). Mit dem Ergebnis jedoch, zu dem er gelangte, hatte er dazu wenig beigetragen. Daß eine verbesserte und zu höherer Leistung fähige Landwirtschaft ohne gründliche Reform der alten Agrarverfassung nicht möglich war, weigerte er sich, zuzugeben. Und wenn er später gar Rückkehr verlangte, am Ende selbst technischen Aenderungen sich widersetzte, das gesamte Verbesserungswerk im Landbau als ein im Grunde gottloses Unterfangen hinstellte, dann verfiel er einer Einseitigkeit, die schließlich nicht wenger schadete als die seiner Gegner. Einer Einseitigkeit übrigens, die er gelegentlich selbst eingestand: „Gegen die Einseitigkeit der gegenwärtig grassirenden Politik, welche von Sitte, Persönlichkeit und allen den unsichtbaren Mächten absieht, die keiner gemeinen Rechnung unterworfen werden können, . . . gegen diese ist meine Einseitigkeit eine erhabene" [3]). Wie sehr Stein und Arndt sich bemühten, Bindung und Freiheit übereinzustimmen, wurde gezeigt. Stein sah die doppelte Aufgabe gegeben, den Bauernstand in einer festen Ordnung zu erhalten und doch der Landwirtschaft die zum Fortschritt nötige Freiheit nicht zu versagen. Und dahin ging Arndts vermittelnder Vorschlag einer zur Hälfte geschlossenen, zur anderen freien Bodenverfassung, womit er beiden zu dienen glaubte, den Erfordernissen der Wirtschaft und den Notwendigkeiten der Politik.

B. Die Auseinandersetzung in der Folgezeit.

Man weiß, wie gering der Erfolg solcher Bemühungen war, wie wenig die von Thaer vertretene Richtung in der Landwirtschaft sich durch Einwände und Bedenken aufhalten ließ. Ihr Optimismus duldete keinen Widerspruch, ihr Glaube an eine harmonische Entwicklung aller Verhältnisse schloß die Möglichkeit eines Konfliktes privater mit öffentlichen, wirtschaftlicher mit politischen Interessen aus. Ihrer Zeit gemäß, die von Fortschritt und Freiheit sich alles Heil versprach, blieb sie die herrschende und die Gesetzgebung weitgehend bestimmende beinahe das ganze 19. Jahrhundert hindurch.

---

[1]) „Agron. Briefe" II, 223 f.
[2]) „Agron. Briefe" I, 57.
[3]) „Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst" I, 105 Wien 1812.

Unangefochten jedoch blieb sie nicht. Auch in der Folge fehlte es nicht an kritischen und warnenden Stimmen und an Versuchen, in der Betrachtung und Behandlung der Landwirtschaft einer Auffassung Geltung zu verschaffen, die ihrer vollen Bedeutung gerecht wird, die über der wirtschaftlichen ihre hohe politische Bestimmung nicht unbeachtet läßt. Vornehmlich in der entscheidenden Frage der agraren Bodenrechtsordnung hielt der Widerstand gegen die einseitig ökonomisch-liberale Auffassung an.

1. Einzelne Stimmen um die Mitte des Jahrhunderts. — Um die Mitte des Jahrhunderts zunächst sind es Friedrich List, Theodor Bernhardi und Wilhelm Heinrich Riehl, die hier genannt zu werden verdienen.

a) Friedrich List. — In der Abhandlung, „Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung" (1842), tritt Friedrich List in der Frage der Grundbesitzverteilung der „Schule" entgegen: „Von dem Verhältnis, in welchem der Grundbesitz vertheilt ist, und von den materiellen, geistigen und politischen Zuständen, in welchen die Mehrzahl der Ackerbautreibenden lebt, wird daher in allen Stadien der Civilisation sehr viel abhängen: ob die Nation frei, mächtig und wohl regiert sey oder nicht, ob ihre Existenz und ihre Zukunft auf einer festen Basis ruhen oder nicht. Das ist der Gesichtspunkt, aus welchem gegebene Ackerzustände vor allem zu beurtheilen sind; die andern, wie z. B. der landwirtschaftliche, der finanzielle etc., sind, obgleich höchst wichtig, untergeordneter Natur und jenen nachzustellen". „Der ganze Staat — führt er aus — die ganze Nation, nicht bloß der Ackerbau; der ganze Bürger mit all seinen Forderungen und Leistungen, nicht bloß der Landwirth; der ganze moralische und ökonomische Haus- und Familienzustand des Landwirths, nicht bloß seine Eigenschaft als Producent und Consument von Werthen ist hierbei ins Auge zu fassen" [1]). Und so wenig die „Schule" bei ihrer Einstellung entscheiden könne, welche Art des Besitzes, der große, mittlere oder kleine, die für Wirtschaft und Staat beste sei [2]), so wenig sieht er im freien Geschehenlassen den sicheren Weg, Grundbesitz- und Gesellschaftsverhältnisse herbeizuführen und zu erhalten, die „dem speciell-landwirthschaftlichen und national-ökonomischen sowohl als dem höheren politischen Princip" [3]) genügten. Er hält vielmehr beschränkende Gesetze im

[1]) „Die Ackerverfassung . . ." in „Friedrich Lists gesammelte Schriften", hrg. von L. Häuser, Stuttgart und Tübingen 1850, 2. Teil S. 150 f.

[2]) Sie sei zwar leicht imstande zu sagen, welches Gut den größten Brutto- oder Reinertrag gewähre — „damit aber ist noch gar nicht ins Licht gestellt worden, welche Art des Besitzthums den tüchtigsten und ehrenhaftesten Bürger, die den besten und dauerhaftesten Staat und die mächtigste und angesehendste Nation producire". Ges. Schriften II, 151.

[3]) Ges. Schriften II 170.

Grundstücksverkehr für notwendig, fordert „gesetzliche Vorkehr“[1]) vor allem gegen das Umsichgreifen der Zwergwirtschaft, die in dem Gütergemenge ihre Wurzel habe und die bei den herrschenden privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen „alles Bauernwesens“ [2]) aufzulösen drohe; neben den anderen Maßnahmen, die er gegen fortschreitende Güterzerstückelung zu ergreifen vorschlägt, — Begünstigung der Gewerbe und Fabriken, die einen Teil des ländlichen, auf Bodenzersplitterung drängenden Bevölkerungszuwachses aufzunehmen hätten, Beförderung der Auswanderung aus dem gleichen Grunde, Verminderung der Gemeindegüter und Staatsdomänen, allmähliche Auflösung der Dorf- und Gemengverfassung [3]) —, verlangt er Beschränkung der Teilbarkeit. Auf Möser sich stützend, verficht er das grundsätzliche Recht des Staates, beschränkend in die Rechte der Grundeigentümer einzugreifen, will jedoch — da auch List im übrigen von der Notwendigkeit und Nützlichkeit freier Tätigkeit und ungehinderter Bewegung überzeugt ist — daß die Gesetzgebung hier nicht weiter gehe „als bis zu Feststellung eines Minimums“ [4]).

b) Theodor Bernhardi. — Ganz ähnlich, in der kritischen Beurteilung wie im Ergebnis, ist die Stellungnahme Theodor Bernhardis, der in seinem Werk, „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden“ (1849) [5]), sich mit der gleichen Frage befaßt. Auch er rügt die Einseitigkeit, mit der man bisher allgemein die Verhältnisse im Landbau behandelt habe und vertritt die Meinung, daß insbesondere das Problem der Grundbesitzverteilung, „die Frage — wie er es sagt — großes und kleines Grundeigenthum betreffend, gänzlich freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, der Landgüter und was sonst in diesen Kreis gehören mag, überhaupt nicht als eine vereinzelt für sich und selbständig dastehende, bloß nach Maßgabe gewisser ebenso vereinzelt aufgefaßter wirthschaftlicher Rücksichten gelöst werden kann“ [6]). Der englischen Staatswirtschaftslehre namentlich, deren Sätze er im einzelnen kritisch erörtert, macht er den allgemeinen Vorwurf, daß sie den Gegenstand ausschließlich vom Standpunkt der Produktion betrachte, die sozialen Zusammenhänge aber, die „Rückwirkung der

---

[1]) Ges. Schriften II, 189.
[2]) Ges. Schriften II, 161.
[3]) Ges. Schriften II, 196.
[4]) Ges. Schriften II, 224 — „Gegen diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit . . . gesetzlicher Einschreitungen in die Rechte der Grundeigenthümer bestreiten, citiren wir unsern alten Möser. Die Erde ist des Staates, ruft der Mann der geschichtlichen Freiheit aus, wie seiner Zeit Moses gesagt hat: Die Erde ist des Herrn!“
[5]) Petersburg 1849; 2. Aufl. hrg. v. K. Diehl, Leipzig 1924.
[6]) Versuch einer Kritik, S. 654.

wirthschaftlichen Verhältnisse auf die gesellschaftlichen Zustände“ [1]), vergesse — wogegen er in der jüngsten deutschen Literatur Ansätze sieht, sich „von einer solchen Beschränktheit“ [2]) freizumachen. Und auch Bernhardi ist der Ansicht, die Entscheidung könne unmöglich dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen bleiben. „Nehmen wir an — schreibt er hierzu — vollkommene Freiheit zu theilen und zu veräußern habe für einen Augenblick den Zustand geschaffen, den man wünscht und von solchem ungebundenen Gang der Dinge erwartet —: wo liegt die Bürgschaft dafür, daß auch von diesem Punkte an dieselben blinden, unbekannten Mächte die Entwicklung der Verhältnisse in der Weise leiten werden, die den höheren Interessen der Gesellschaft am entschiedensten entspricht?“ [3]). Die Geschichte lehre, welche Auswirkungen „gänzliche Entfesselung des Bodens“ [4]) haben könne, sie zeige, wie das unbeschränkte Recht zu teilen und zu veräußern oft zu einer wirtschaftlich wie politisch verderblichen Zerstückelung des Landbesitzes geführt habe, andererseits, als Folge dieser, häufig zu einer nicht minder bedenklichen Konzentration. Zu allen Zeiten hätten gewisse Einschränkungen im Grundbesitzverkehr sich als notwendig und heilsam erwiesen und auch in der Gegenwart könne der Staat nicht vermeiden, hier eine regelnde Tätigkeit zu entfalten; als Vertreter der höchsten und letzten Interessen der Gesellschaft habe er die Pflicht, „die großen Verhältnisse im Landbau mit bestimmendem Bewußtsein zu ordnen“ [5]).

Den Weg zu einer solchen Ordnung sieht Bernhardi nun keineswegs in der Rückkehr zur alten feudalen Gebundenheit, wie das einige deutsche Schriftsteller verlangten. Denn auch Bernhardi ist der Ansicht, — wie er die Befreiung der Landwirtschaft überhaupt von den hemmenden Fesseln rationeller Wirtschaft als eine im ganzen unumgänglich gewordene Reform bejaht —, daß eine Teilbarkeit und Veräußerlichkeit, die sich in Grenzen halte, wohl ihren Sinn habe. Sie sei die notwendige Bedingung für das Dasein mittlerer und kleiner Landwirtschaften, durch sie sei „das Princip des Wachsthums und der Entwicklung in den gesellschaftlichen Organismus gelegt“ [6]). Von den Verfechtern strenger Geschlossenheit rückt er ebenso ab wie von den Vertretern absolut freien Verkehrs. Ihm scheint eine Agrargesetzgebung angemessen, die einen mittleren Weg gehe; er schließe sich denen an, erklärt er,

---

[1]) Versuch einer Kritik, S. 2
[2]) Versuch einer Kritik, S. 2
[3]) Versuch einer Kritik, S. 480
[4]) Versuch einer Kritik, S. 488.
[5]) Versuch einer Kritik, S. 655
[6]) Versuch einer Kritik, S. 442.

„die sich für freie Bewegung innerhalb gewisser schützender Grenzen aussprechen“ [1]).

„Die Absicht aber müßte vorzugsweise dahin gehn, den bäuerlichen Besitz als solchen in angemessenem Umfang und entsprechender Vertheilung zu erhalten; zu verhindern, daß er nicht in fabrikmäßig im Großen von Pächtern betriebenen Landbau aufgehe, und ihn andererseits vor einer Zerstückelung zu bewahren, die nothwendig zur Raubwirthschaft führt, den Bauernstand entkleidet, und ihm jene Selbständigkeit raubt, die ihn allein zum Kern der Bevölkerung machen kann“ (S. 656). Den bäuerlichen Besitz als solchen zu schützen, darauf käme es in erster Linie an, „nicht aber vorzugsweise gewisse Geschlechter im Besitz zu sichern, wie die Gesetzgebung früherer Zeiten oft bezweckte“ (S. 657). Sich und sein Geschlecht auf dem Hofe zu erhalten, hätte dann Sache der Eigentümer zu sein. Es verstehe sich, fügt Bernhardi den Vorschlägen hinzu, die mehr allgemeine Richtlinien darstellen als ein festumrissenes Programm, daß da, wo das Ziel „etwa vermöge eigentlicher, bestimmter Geschlossenheit der Landgüter erstrebt würde“, die so zu unteilbaren Realeinheiten erhobenen Besitzungen in keinem Fall den gesamten urbaren Boden umfassen dürften: „es müßten überall freie Grundstücke übrig bleiben, welche die Leichtigkeit gewährten, manchem wechselnden Bedürfnis zu genügen“ (S. 658).

c) Wilhelm Heinrich Riehl. — Weit kritischer urteilt Wilhelm Heinrich Riehl, der noch einmal — in der Weise etwa wie es Möser am Anfang der Entwicklung getan — auf das Bedenkliche der durch die Agrarreformen bewirkten Veränderungen in der Landwirtschaft überhaupt aufmerksam zu machen sucht. In seinen Studien über das Volksleben, seiner „Naturgeschichte des deutschen Volkes“, nimmt er sich liebevoll gerade des Bauernstandes an, des Standes, über dessen gesellschaftlichen Wert, dessen „politisches und sociales Gewicht“ [2]), die praktische Politik allzu leicht hinweg gesehen habe. Er schildert ihn als die „stärkste erhaltende Macht im Staate“ [3]), er schätzt in den Bauern den Stand, der gegenüber den ausebnenden Einflüssen der Zeit seinen Charakter am reinsten und vollsten bewahrt habe und der dort, wo er „in seiner alten Gediegenheit und der historischen Zucht seiner Sitte“ [4]) sich halte, das Volksleben fortdauernd verjünge und erfrische.

---

[1]) Versuch einer Kritik, S. 656.

[2]) „Die bürgerliche Gesellschaft“, Stuttg. 1861 S. 52 Bd. 2 der „Naturgeschichte des deutschen Volkes.“

[3]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 96.

[4]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 234.

In der Entwicklung aber, für welche die Bauernbefreiung den Weg gebahnt, sieht Riehl die Grundlagen eines gesicherten bäuerlichen Seins erschüttert. Sie habe den „festen Boden des Besitzes“ [1]) im Landbau wankend gemacht, habe den Bauer aus den „Grenzen eines stetigen und ruhigen Erwerbes“ [2]) herausgerissen, ihn zum Handelsmanne werden lassen und ihn den Schwankungen des Marktes und der modernen Verkehrswirtschaft in bedrohlichem Maße ausgesetzt. „Ein rasches Steigen und Fallen der Erwerbsverhältnisse aber thut niemals gut beim Bauern. Gerade das langsame und gemessene Thun und Treiben und die gleichheitliche Arbeit bedingt ächte Bauernart“ [3]). Als das Schlimmste aber erscheint ihm, daß der Bauer, selbst der kleinste, immer abhängiger vom Besitz baren Geldes werde. „Wo er sich sonst das Bau- und Brennholz umsonst im Gemeindewald fällen durfte, da muß er es jetzt für theures Geld erkaufen. Sein Haus deckte er unter nachbarlicher Beihülfe selber mit Stroh, jetzt muß er den Dachdecker bezahlen. Die früheren Abgaben in Natura konnte er leichter aufbringen, als jetzt die Steuer in baarer Summe“ [4]). Riehl versteht die Entwicklung wesentlich als einen Uebergang von vorwiegend naturalwirtschaftlichen Zuständen, die allein bäuerlicher Art gemäß, zur Geldwirtschaft, die echte Bauernsitte zerstöre. „Man hat wohl zu früh gejubelt — faßt er sein Urteil zusammen — über die rasche und gründliche Abschaffung a l l e r Naturalwirthschaft im modernen Staate. Es fragt sich, ob die Eigenart des Bauern, des conservativsten Elements im Staate, nicht zertrümmert wird durch das ausschließliche Herrschen der Geldwirthschaft“. „Hier — verlangt er — hat die s o c i a l e Politik ihre Bedenken gegenüber der bloß ökonomischen geltend zu machen“ [5]).

Nicht also in den rechtlichen Veränderungen allein und ihren unmittelbaren Folgen, in den gesamten ökonomischen, sozialen und sittlichen Wandlungen in der Landwirtschaft überhaupt sieht Riehl eine Gefährdung des Bauernstandes. Und wie dem Schutze des ländlichen Grundbesitzes gilt seine Sorge der möglichsten Erhaltung der ursprünglichen Lebensart und Sitte des Bauern. Dem „alten Bauernthum“ schenkt er besondere Aufmerksamkeit, einem Bauerntum, das, noch fern von der Betriebsamkeit und Geschäftigkeit der Zeit und noch unberührt von dem Streben nach „Wohlleben und Erwerb“ [6]), nach rohem Herkommen ein, vielleicht

[1]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 86.
[2]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 87.
[3]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 85.
[4]) Bürgerliche Gesellschaft S. 89.
[5]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 89.
[6]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 86.

kärgliches, doch zufriedenes Dasein führt. Riehl bezweifelt den Nutzen des wirtschaftlichen Fortschrittes für den Bauer, selbst dem technischen Fortschritt in der Landwirtschaft begegnet er skeptisch, — die Naturwissenschaft untergrabe das alte Bauerntum, bemerkt er gelegentlich [1]). So sehr er jedoch die Entwicklung immer und immer wieder beklagt, die Entwicklung, die den Bauer aus den Bahnen herkömmlicher Wirtschafts- und Lebensweise hinausdrängt, aus den ungestörten, „einfacheren Erwerbsverhältnissen der alten Zeit" [2]), — sie scheint ihm am Ende bei den gesamtwirtschaftlichen und -politischen Wandlungen des Jahrhunderts als eine im Grunde doch notwendige, „beim Wachsthume der Bevölkerung" [3]) vor allem zumindest unvermeidliche. Es bleibe d a g e g e n nicht viel zu tun, meint er schließlich, nicht mehr, „als daß man störende und zersetzende Einflüsse von dem Bauernstande fernhält, seinen Sitten und Bräuchen nicht feindselig in den Weg tritt, seine ökonomische Lage bessert und ihn mehr und mehr zum festen, wohlabgerundeten Grundbesitz wieder zurückführt" [4]), — im übrigen auf die „unverwüstliche Natur" [5]) des Bauern vertraue.

2. Die agrarpolitische Bewegung Ende des 19. Jahrhunderts. — Gegen Ende des Jahrhunderts mehren sich die Stimmen auf dieser Seite. Mit der Agrarkrise, die Ende der 70er Jahre im Gefolge der nun einsetzenden überseeischen Konkurrenz über die Landwirtschaft hereinbrach, beginnt a l l g e m e i n e r ein Wandel in der Auffassung sich anzubahnen. Die Krise hatte die sozialen Gefahren der Entwicklung, über die man bei dem glänzenden wirtschaftlich-technischen Aufschwung, den der von allen Hemmnissen der Kultur befreite Landbau genommen, hinwegzusehen geneigt war, in ihrer vollen Schärfe sichtbar gemacht. Sie hatte die schlimmen Folgen vor allem des freien Bodenrechts aufgedeckt — die bedenkliche Verschuldung der Landwirtschaft, auf die Jahrzehnte vorher schon Rodbertus aufmerksam zu machen suchte und die nun, nach dem Umschlag der Konjunktur, allen in ihrer ganzen erdrückenden Schwere vor Augen stand. Unter dem Eindruck dieser durch den Verfall der Preise und Ueberschuldung erschütterten Lage des Bauernstandes verbreitert sich der Widerstand gegen das kurzsichtige laissez faire und in weiteren Kreisen erhebt sich der Ruf nach Schutz und Pflege, nach sozialer Fürsorge auch für die Landwirtschaft.

---

[1]) „Mag die Naturwissenschaft noch so gründlich — und sie hat ein Recht dazu — das alte Bauernthum unterwühlen, so taste wenigstens der Staat die ureigene Sitte des Bauern vorerst nicht geflissentlich an".

[2]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 88.

[3]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 147.

[4]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 150.

[5]) Bürgerliche Gesellschaft, S. 107.

Es beginnt „jetzt allgemeiner eine sozialpolitische Richtung auch in der Agrarpolitik" sich Bahn zu brechen, schreibt Gustav Ruhland [1]), der selbst mit Lorenz v. Stein, Schäffle, Adolph Wagner — um zunächst nur die bekanntesten anzuführen — zu ihren entschiedensten Vertretern gehörte. Was diese von der breiteren Strömung abhebt — und was berechtigt, sie den großen Widersachern einseitig ökonomischer Gestaltung anzureihen —, ist ihr Bemühen um eine über nur wirtschaftliche Hilfe hinausgehende Reform der agraren Verhältnisse und die entschieden politische Begründung, mit der diese an die Forderungen Steins und Schäffles sich anschließende agrarpolitische Bewegung auf eine den Bauernstand schützende und erhaltende Gesetzgebung drängte.

Man fragt hier nach den tieferen Gründen der mit dem Eindringen der auswärtigen Konkurrenz kritisch gewordenen Lage der Landwirtschaft; sieht in der Krise mehr als einen bloß zeitlichen Notstand, über den sich durch Schutzzölle und Lastensenkung hinweghelfen ließe, worauf die meisten der damaligen agrarpolitischen Vorschläge hinausgingen, oder gar — wie eine, allerdings kleine und längst nicht mehr bestimmende Gruppe dogmatisch liberaler Schriftsteller meinte — als eine Veränderung der Markt- und Preisverhältnisse, die in der freien Wirtschaft nicht ungewöhnlich und als unvermeidlich hinzunehmen sei. Nicht in der äußeren Tatsache des Preisdruckes erblickt man die eigentliche Ursache der Not, weit ernster erscheint hier die Gefährdung des ländlichen Grundbesitzes, die unabhängig von der jeweiligen Marktlage aus der inneren Verfassung der Landwirtschaft hervorgehe, — aus dem Schuld- und Kreditrecht, das mit der Grundentlastung in die Landwirtschaft gekommen und dessen schädliche Folgen bisher nur durch die Fortschritte in der Agrartechnik und steigende Produktenpreise verschleiert gewesen.

Die Befreiung des Bodens durch die großen Reformen zu Beginn des Jahrhunderts erscheint in der Betrachtung Steins und Ruhlands, die beide sich im besonderen um die Klärung der Zusammenhänge bemühten, als eine für den wirtschaftlichen Fortschritt unbestreitbar notwendige Umgestaltung des Agrarrechts. Erst nach Abschaffung der „abgelebten feudalen Gesellschaftsschranken" [2]) habe das Kapital, das eine rationelle Bewirtschaftung erst möglich mache, in breiterem Strome in den Landbau einfließen können. Das freie Bodenrecht habe so die Voraussetzung für die Entfaltung der landwirtschaftlichen Kultur geschaffen. Es habe damit allerdings auch, — und darin sieht man die ungünstige, sozial so bedenkliche Seite der Entwicklung und den Aus-

[1]) „Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform", Tübingen 1886 S. 8.

[2]) Ruhland, Gedanken u. Vorschläge über d. Regulierung d. Grundschulden", Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 443.

gangspunkt zugleich aller Bestrebungen, dem Bauernstande zu helfen —, indem es dem Geldkapital ungehindert freien Lauf gelassen, das Grundeigentum mehr und mehr der Herrschaft des Kapitals unterworfen und in eine Zinsabhängigkeit gebracht, in welcher der bäuerliche Besitz, meint Lorenz v. Stein, „nicht bloß seine wirtschaftliche, sondern auch seine ethische Kraft“ [1]) verlieren müsse.

Die Entwicklung eines freien Grundeigentums aus dem gebundenen Besitz, schreibt Stein, ist „ein großer nicht bloß wirthschaftlicher, ja geradezu nothwendiger Fortschritt gewesen. In dem selben Sinne fügen wir hinzu, daß es eine öffentliche Gefahr für alle ist, wenn das feste in sich ruhende Eigenthum für den Eigenthümer gefährdet ist“. Das Geldkapital aber gefährde es. „Das große Princip des absolut individualisten Eigenthumsrecht ist bei seiner Rückbildung angelangt und das alte Recht und die alte Ordnung des Feudalsystems mit Giebigkeiten und Frohnden ist aufs neue entstanden. Die Freiheit des Eigenthums hat durch die absolute Herrschaft seiner Kapitalsqualität die Freiheit des kleinen Besitzers vernichtet, und es gibt zum zweitenmal Herren und Knechte als Grundeigenthümer und Tagelöhner“ („Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft“, 1881 S. 49, 121). Und so auch Ruhland über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Entwicklung: „Die Freiheit des Grundeigenthums hat, wie Niemand in Abrede stellen kann, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kultur ganz ungemein gefördert“. Die Erfahrung habe gezeigt, „wie gerade die allgemeine Mobilisierung das günstigste Medium abgab, um den von Thaer ausgestreuten Samen weiter und weiter zu verbreiten, wie gerade zur Einführung einer intensiveren Landwirthschaft die Freiheit des Grundeigenthums ganz unentbehrlich war“. Jedoch: „Wir haben auch gesehen, wie die absolute Freiheit in ihren letzten Consequenzen den Grundbesitz und damit unser Vaterland selber dem Verderben unrettbar und unaufhaltsam entgegenführt“ („Gedanken und Vorschläge über die Regulirung der Grundschulden“ ‘ Ztschr. f. d. ges. St. 1883 S. 437, 443, 473). Um noch einen anderen aus diesem Kreise anzuführen, Graf Chorinsky, ein Oesterreicher, führt in einem Bericht, der Steins „Hufenrecht“ angehängt ist, aus: „Nur allzu bekannt sind die Folgen, welche sich an die Befreiung des Grundeigenthums von den altgermanischen

[1]) „Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft“, Stuttg. 1881 S. 11.

Schranken zunächst angeschlossen haben; die riesige Kapitalwerthsteigerung des unbeweglichen Besitzes ist binnen kurzer Zeit eingetreten und die Produktion aus Grund und Boden hat früher nicht gekannte Dimensionen angenommen. Ebenso wahr ist es aber, daß die Befreiung des Grundeigenthums von allen Schranken zu der anormalen Grundverschuldung geführt hat und führen mußte, welche den Grundbesitz in Mitteleuropa jetzt so ernstlich bedroht und welche als die ernsteste Gefährdung der Agrarordnung anerkannt werden muß, als eine Gefahr, deren Existenz und Größe heute von keinem liberalen Manchestertum mehr geläugnet oder abgeschwächt werden kann, ohne mit den erwiesensten Tatsachen in den größten Widerspruch zu geraten" (Bericht des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes, L. v. Stein, „Bauerngut und Hufenrecht" 1883 Anhang S. 84).

Die Einführung von Schutzzöllen hält man für unzulänglich und für eine nur sekundäre Maßnahme der Abhilfe. Auch eine gesetzliche Begünstigung des Anerbenrechts, wie sie von einigen als ergänzende Maßnahme vorgeschlagen wurde, findet man nicht ausreichend und nicht sicher genug, die Verschuldung der Landwirtschaft aufzuhalten. Das allein wirksame Mittel, der kritischen Entwicklung der agraren Verhältnisse zu begegnen, sieht man hier in einer entschieden vorgehenden, das „unbegrenzte Eigenthumsrecht beschränkenden Gesetzgebung"[1]), — in der Reform des bestehenden oder der Schaffung eines neuen Agrarrechts; eines neuen Agrarrechts, das, wie Lorenz v. Stein meint, „die freie Verfügung, die Theilbarkeit und das Schuldenwesen und mit ihnen die kommende Dienstbarkeit des Grundbesitzes gegenüber dem Geldkapital zu begrenzen fähig sei"[2]), oder, wie es Schäffle versteht, der „Fortbildung des Rechts über Verpfändung, Veräußerung und Vererbung, welche allen Grundbesitz, vor allem den kleinen, auch für besondere Entwicklungskrisen widerstandsfähiger macht"[3]).

Der privatrechtlichen Ansicht von der Freiheit und Unverletzbarkeit des Eigentums stellt man die Auffassung entgegen, daß an den Grundbesitz sich soziale Pflichten, „soziale Funktionen von der größten Bedeutung anknüpfen"[4]), daß der Grund und Bo-

---

[1]) L. v. Stein, „Die drei Fragen des Grundbesitzes", S. 184.

[2]) „Die Landwirthschaft in der Verwaltung und das Princip der Rechtsbildung des Grundbesitzes", Wien 1883 S. 64.

[3]) „Die Inkorporation des Hypothekarkredits", Tübingen 1883.

[4]) Ruhland, „Preis und Werth der Grundstücke", Ztschr. f. d. ges. Stw. 1885 S. 375.

den letztlich ein „Gemeingut“ [1]), der Staat „oberster Grundherr“ [2]) sei, das Grundeigentum mithin einen öffentlichen Charakter besitze. In der Idee eines verpflichteten Eigentums, der Idee, die seit Möser allen auf dieser Seite lebendig geblieben, sieht man auch hier die höhere Berechtigung zu einem gesetzlichen Einschreiten.

Die frühere liberal-individualistische Nationalökonomie habe, schreibt Adolph Wagner, „zu einseitig den Standpunkt des Produktionsinteresses“ vertreten und die „soziale Funktion insbesondere des ländlichen privaten Grundeigenthums übersehen oder für nichts geachtet oder verworfen„ („Grundlegung der politischen Oekonomie“, 3. Aufl. 1894 2. Teil S. 428, 348). „Es war das Bewußtsein verloren gegangen, heißt es in dem Buche von Ratzinger, daß die Interessen der Gesamtheit an den Boden als die Grundlage unseres Arbeitslebens und unserer Cultur gekettet sind und daß das persönliche Belieben des Einzelbesitzes den berechtigten Forderungen des allgemeinen Wohls sich unterordnen müsse. Nicht bloß das schrankenlose Eigentum an Grund und Boden, sondern jedes pflichtenlose Eigentum ist seinem Begriff und Wesen nach unsittlich und zerstörend“ („Die Erhaltung des Bauernstandes“, 1883 S. 4). In ganz ähnlichem Sinne äußert sich C. Freiherr von Vogelsang, der wie der schon zitierte Chorinsky die Forderungen dieser Bewegung in Oesterreich vertritt: „Die jüngste Vergangenheit hat in Wechselwirkung mit den manchesterlichen Doktrinen und in immer verstärktem Grade . . . die naturgemäße und historische Verpflichtung des Grundeigenthums gegen den Staat und die Gesellschaft vergessen gemacht. Den nationalen und geschichtlich zum Ausdruck gebrachten Anschauungen der germanischen und slawischen Völker entspricht es, den Grundbesitz als verliehenes Amt zum Dienst des Gemeinsamen zu betrachten“ („Die Grundbelastung und -Entlastung, eine socialpolitische These“, 1879 S. 14). L. v. Stein sieht die einseitige und liberale Auffassung im Ableben begriffen: „Ich halte nämlich daran fest, daß auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft und ihrer neuentstehenden Rechtsbildung an die Stelle des Gedankens, daß der Grund und Boden nichts sei als ein bloßes Capital, und daher zu nichts anderem bestimmt sein könne, als zu einer möglichst

---

[1]) A. Wagner, „Grundlegung“ 2. T. S. 445.
[2]) K. Preser, „Die Erhaltung des Bauernstandes“ 2. Aufl. Leipzig 1884.

großen Production, die zweite und höhere sich zu bilden beginnt, welche wir am kürzesten die sociale nennen" („Die Landwirthschaft in der Verwaltung und das Princip der Rechtsbildung des Grundbesitzes", S. 65).

Man hält die Zeit für gekommen, das unbegrenzte Grundeigentumsrecht zu beschränken. In dieser Forderung ist man sich einig. Wie weit jedoch in der Beschränkung zu gehen sei, das ist die Frage, in deren Lösung man die Schwierigkeit der Aufgabe erblickt. Denn in der einfachen Rückkehr zur alten Gebundenheit sieht man auch hier den Weg nicht; ein „totales Einschränken" [1]) hält man für nicht minder bedenklich als die Beibehaltung des bestehenden Rechtes. So notwendig es aus sozialen und politischen Gründen erscheint, den Bauernstand vor den Folgen ungehemmter Freiheit zu schützen, den Grundbesitz vor Zersplitterung und Verschuldung zu bewahren, so unerwünscht und unmöglich denkt man sich einen solchen Zustand, der umgekehrt jede freie Tätigkeit, allen Verkehr und jegliches Kreditnehmen ausschließen würde. „Nicht die Freiheit der Bewegung an sich, sondern die ungezügelte Freiheit hat sich als Seele des Wirtschaftslebens unwürdig gezeigt" [2]). „Der Bauernstand läßt sich nur erhalten, wenn neben der Gebundenheit, wie das Interesse der Gesamtheit unabweislich erfordert, freies Verfügungsrecht bleibt für individuelle Betätigung" [3]), meint Ratzinger. Man erstrebt eine Ordnung, die im Bauernstand gefestigte und sichere Verhältnisse schafft, die zugleich aber auch den dringenden wirtschaftlichen Erfordernissen der Zeit gerecht wird, die mit ihren schützenden und beschränkenden Bestimmungen Fleiß und Betriebsamkeit nicht erlahmen läßt und die zur intensiven Nutzung des Bodens notwendige Kapitalverwendung nicht unterbindet. „Je mehr nämlich die Dichtigkeit der Bevölkerung eines Landes zunimmt, schreibt Preser hierzu, um so mehr Ansprüche werden an eine intensive Bewirthschaftung des Bodens gestellt. Je mehr die Gesellschaftsverhältnisse eine intensive Bewirthschaftung des Bodens bedingen, desto größere Aufwendungen von Kapital und Arbeit sind nothwendig" [4]). Darauf komme es an, sagt Ruhland zur landwirtschaftlichen Kreditfrage, das Schuld- und Kreditrecht in einer Weise zu reformieren, „welche die schädlichen Folgen der bisherigen Zustände beseitigt, ohne deren günstige Wirkungen zu verkür-

[1]) G. Ruhland „Gedanken und Vorschläge", Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 452.

[2]) G. Ruhland „Gedanken und Vorschläge", Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 713.

[3]) „Erhaltung des Bauernstandes" 1883 S. 12.

[4]) „Erhaltung des Bauernstandes" 1884 S. 373.

zen"; in der „Mitte zwischen der schrankenlosen Freiheit und dem kulturerstickenden Privilegium" [1]) liege die Lösung.

Mit besonderer Sorge sieht Schäffle darauf, daß nichts geschehe, was den Fortschritt aufhalte, — was den „Schlendrian und Leichtsinn begünstigt" und was einer kapitalintensiven Betriebsweise Abbruch tue [2]). „Der landwirthschaftliche Fortschritt ist ohne reichlichen Kredit garnicht zu denken. Der falsche Gebrauch darf den rechten nicht ausschließen" [3]). Die allgemeine Wiederherstellung des geschlossenen bäuerlichen Erbgutes lehnt Schäffle als eine zu radikale und schädliche Maßnahme ab. Er ist der Ansicht, daß man „ohne allen Rückfall in abgelebte Formen" und „ohne Hemmung des Fortschrittes" zu einer Ordnung des Agrarbesitz- und -kreditrechtes gelangen könne, „welche den Bauernstand zu erhalten und für den Wucher unzugänglich zu machen geeignet" [4]) sei. In der „Kreditinkorporation" glaubt er beides verwirklichen zu können, — dem Zusammenschluß der Grundbesitzer zu genossenschaftlichen Verbänden, die neben der allgemeinen Aufgabe der Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen im besonderen den ländlichen Real- und Personalkredit unter ganz bestimmten Bedingungen bereitzustellen und die Verwendung, mit Rücksicht auch auf die Besitzbewegung, zu kontrollieren hätten. „Das ist für die Zeit, in welcher wir leben, und für das Zeitalter, welchem wir entgegensehen, — so schreibt er, nachdem er die Wirkungsweise und Gliederung der Korporation im einzelnen dargestellt — die rechte Organisation, die wahre Verbindung individualistischer und gesellschaftlicher (gut ‚sozialistischer') Organisation der Landwirthschaft. Das ist Unterbauung gesteigerter Freiheit durch ein System ineinandergreifender und unzerreißbarer gesellschaftlicher Ordnungen und Schutzdämme" [5]). „Ordnungsvolle Freiheit" erscheint ihm als die Forderung der Zeit; in der „Verknüpfung von Ordnung und Freiheit" [6]) sieht auch Schäffle die Aufgabe.

Ruhland schließt sich dem Vorschlage Schäffles an. Auch Preser sieht darin die beste Lösung, er meint jedoch, daß das Anerbenrecht „als zweite Schranke der Ueberschuldung und der Bodenzersplitterung, als besonderes Mittel der Erhaltung des Grundbesitzes bei den Bauernfamilien, noch neben der Kreditkorporation sehr vorteilhaft wirken könne". „Allein die Bemerkung ist nicht überflüssig, daß eine Fortbildung des bäuerlichen Erbrechtes, sowie Einrichtungen, welche teils die Geschlossenheit der Güter bezwecken, teils deren zu häufiger

[1]) „Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage" 1886 S. 4.
[2]) „Die Inkorporation des Hypothekarkredits" 1883 S. 4.
[3]) „Die Inkorporation" S. 55.
[4]) „Die Inkorporation" S. 5.
[5]) „Die Inkorporation" S. 151.
[6]) „Die Inkorporation" S. 57.

Besitzbewegung entgegenarbeiten, auch unter der Korporation nicht gegenstandslos werden". („Erhaltung des Bauernstandes" S. 340, 341). Ratzinger verlangt Festsetzung einer Verschuldungsgrenze des Realkredits — um, wie er sagt, „die Landwirtschaft aus den Fesseln zügelloser und wucheriger Geldwirtschaft" zu befreien — ferner eine Modifizierung des Erbrechtes dahingehend, daß dem Gutserben mindestens der halbe Schätzwert des Anwesens unverschuldet bleibe („Die Erhaltung des Bauernstandes" S. 14 ff.). C. Frh. v. Vogelsang will eine „neue Grundentlastung", Uebernahme sämtlicher sicheren Hypotheken durch den Staat und allmähliche Amortisation seitens der Verpflichteten; Kreditgewährung zu Kulturzwecken allein durch Landeskulturkassen unter Mitwirkung provinzieller Zwangsverbände der Grundbesitzer, die über die Gewährung von Darlehen zu entscheiden und die sachgemäße Verwendung zu überwachen hätten. Zur Entlastung des Anerben und zur Ausstattung der nachgeborenen Kinder verlangt er zweckentsprechende Lebensversicherungsinstitute. („Die Grundbelastung und -entlastung").

Lorenz v. Stein geht über den Vorschlag Schäffles hinaus. Er verlangt ein größeres Maß von Gebundenheit. In seiner Schrift „Bauerngut und Hufenrecht" begründet er die Notwendigkeit eines Agrarrechtes, das die allmähliche Herbeiführung des geschlossenen bäuerlichen Besitzes ermöglichen würde. Völlige Gebundenheit allerdings will auch Stein nicht. Eine Verteilung des Grund und Bodens „in lauter selbständige, unteilbare und unantastbare Bauernhufen" [1]) erscheint auch ihm undenkbar, der Volkswirtschaft wie dem Bauernstande selbst schädlich. „Es hieße das schließlich doch nur in dem Grundbesitz der höchsten Anstrengung von Tätigkeit und Intelligenz eine starre Bewegungslosigkeit entgegenstellen, welche bald zur Gleichgültigkeit gegen die Arbeit selbst und damit zum Hochmut auf das auch der Trägheit und der Beschränktheit Unverlierbare werden müßte" [2]). Außerdem widerspreche das Prinzip strenger Geschlossenheit auch „dem zuletzt doch ewig unabweisbaren Bedürfnis nach Geld" [3]); mehr als bedenklich nennt er den Zustand, „dessen Grundlage die allerdings geschlossene, aber auch die kreditlose Hufe wäre" [4]). Er schlägt daher vor, den gesamten Grundbesitz in der Weise einzuteilen, daß neben dem Gebiet „der festen Erhaltung des Besitzes" ein Gebiet der freien Bewegung in der Landwirtschaft bliebe. Neben dem geschlossenen, dem unveräußerlichen, unbelastbaren und un-

[1]) „Hufenrecht" Vorwort S. 4.
[2]) „Hufenrecht" Vorwort S. 4.
[3]) „Hufenrecht" S. 5.
[4]) „Hufenrecht" S. 33.

teilbaren Bauerngut wäre nach dem Plane Steins etwa ein Drittel des Grund und Bodens dem freien Verkehr in Erbschaft, Schuld und Kredit zu überlassen.

„Wir meinen nämlich, der gesamte Grundbesitz des Reiches solle in zwei Ordnungen eingetheilt werden. Die erste dieser Ordnungen soll den Grundbesitz der geschlossenen bäuerlichen Güter- und Hufenordnung enthalten, welche in ihrer Gesamtheit sowie in ihrer örtlichen Durchführung nirgends weniger als die Hälfte alles bäuerlichen Grundes und nirgends mehr als zwei Drittheile umfassen soll, während die zweite Ordnung, Art oder Kategorie dieser Grundstücke mit mindestens dem letzten Drittheil oder höchstens der Hälfte allen Besitzes die freien oder die Verkehrs- oder die walzenden Grundstücke enthält" („Hufenrecht" S. 7). Chorinsky folgt im wesentlichen dem Vorschlage Steins (Bericht des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg, betreffend die Erlassung eines Agrarrechts, Stein „Hufenrecht" Anhang). In Anlehnung an Stein vertritt in einem Aufsatz in der Tübinger Zeitschrift Ludwig Frankl die Forderung der „Begründung von Erbgüter mit beschränkter Verschuldbarkeit und beschränkter Exekution". Gegen volle Gebundenheit — „die jede höhere Intensität des Landbaues verhindern und das Wachstum der allgemeinen Kultur unmöglich machen würde" — erklärt auch dieser sich. „Um solche zu vermeiden, darf das Erbgut nicht gänzlich dem freien Verkehr und jeder Belastung entzogen werden. Es soll den Charakter einer Heimstätte der Familie behalten, also in der Regel nur eine zur Ernährung der Familie hinreichende Größe haben. Endlich soll neben den Erbgütern stets auch ein genügendes Maß freien Bauerngrundes vorhanden sein" („Die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht in Oesterreich" Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 1885 S. 207, 211).

„Es gibt kein Leben — schreibt Lorenz v. Stein — das nicht neben festen Grundlagen zugleich der freien Bewegung bedürfte ... Wie sollte ich mir das Dasein eines organischen Wesens überhaupt und hier speziell das des Bauernstandes mit seiner ungeheuren Wichtigkeit für die gesamte Zivilisation denken, in welchem die Bewegung, welche die wirtschaftliche Entwicklung in nie ruhender Arbeit beständig fordert und erzeugt . . . ausgeschlossen wäre" [1]). Klar hat er formuliert, worum es bei der Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse gehe. Man stehe vor einer Aufgabe mit einem zweifachen Inhalt, „bei dem jeder die gleiche Berechtigung beider Theile anerkennen" müsse, vor der Aufgabe, „die beiden großen Forderungen des erhaltenden und des bewegenden Prin-

[1]) „Hufenrecht" S. 5.

zips in dem Grundbesitze und seiner Vertheilung, die Herstellung einer festen geschlossenen Ordnung und die freie volkswirthschaftliche Bewegung desselben, miteinander zu verbinden“ [1]).

III. Ergebnis.

Jene einseitige, dürftige, nur nach Nutzen und Zweckmäßigkeit fragende Lehre und Bewegung in der Landwirtschaft, die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sich breit machte und in der Zeit Thaers ihre Höhe und schließliche Geltung erlangte, hatte — das war mit dieser Untersuchung zu zeigen — von Anfang an ihre entschiedenen und bedeutenden Widersacher. Zu Beginn dieser agraren Bewegung, die sich auf einmal und mit vorher ungewohntem Eifer und Interesse der Landwirtschaft zuwandte und überall auf Neuerungen und Umgestaltung drängte, war es Justus Möser, der, besorgt um bäuerliche Sitte und Beständigkeit, seine warnende Stimme erhob. Um die Zeit der preußischen Reformgesetzgebung waren es die Romantiker in der Nationalökonomie, die der Lehre von der rationellen Landwirtschaft entgegen traten; Adam Müller vornehmlich, der sich mit Thaer gründlich auseinandersetzte und der engen, privatwirtschaftlichen Ansicht vom Nutzen und Ertrag die Auffassung von den sittlichen Aufgaben und der politischen Verpflichtung des Landbaues entgegenstellte. Dann der Freiherr vom Stein und Ernst Moritz Arndt, die, — beide zunächst begeisterte Anhänger einer Befreiung des Bauern und der ländlichen Arbeit, — als sie sahen, welchen Weg die Entwicklung zu nehmen drohte, nicht müde wurden, zu warnen und auf die Folgen ungehemmten Erwerbsstrebens und schrankenloser Freiheit hinzuweisen. Und von diesen über Friedrich List, Theodor Bernhardi, über Riehl, führt eine Linie zu jener breiteren agrarpolitischen Strömung, — zu Lorenz v. Stein, Ruhland, Schäffle, Adolf Wagner —, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts sich der durch die Agrarkrise erschütterten Landwirtschaft annahm und in deren Schriften und Bemühungen die Idee einer nach sozialen und politischen Rücksichten zu gestaltenden Ordnung aufs Neue lebendigen Ausdruck fand.

Wohl ist gerade diese sozialpolitische Bewegung in der Landwirtschaft Ende des 19. Jahrhunderts nicht ohne Einfluß geblieben auf die fernere agrarpolitische Gesetzgebung, Entscheidendes jedoch vermochte auch sie nicht gegen die herrschende Richtung, die zutiefst dem Geist ihrer Zeit verhaftet war und sich noch behaupten konnte, als ihre Schwäche und Unzulänglichkeit durch die Erfahrung längst erwiesen. Der Gegenwart blieb es vorbe-

[1]) „Hufenrecht“ S. 7.

halten, auch hier den grundlegenden Wandel zu bringen. Der Nationalsozialismus hat der Entwicklung, die die Landwirtschaft unter der Herrschaft vorwiegend ökonomischer Zielsetzung genommen, schließlich ein Ende gesetzt. Er hat mit den Vorstellungen der Vergangenheit endgültig gebrochen und der Auffassung zum Durchbruch verholfen, die in der Landwirtschaft mehr sieht als ein Gewinn abwerfendes Gewerbe, im Grund und Boden mehr als ein zu nutzendes Kapital. Er hat der besonderen, völkischen Bedeutung des Bauerntums die Geltung verschafft, die ihm gemäß seiner geschichtlichen Rolle, seiner kulturellen und bevölkerungspolitischen Eigenart zukommt und mit tiefgreifenden Maßnahmen eine Agrarpolitik eingeleitet, den Bauernstand vor dem drohenden Verfall zu retten und ihn für alle Zeiten in seinem Bestand und seiner volks- und staatserhaltenden Kraft zu sichern. Mit dem Erbhofgesetz wurde die rechtliche Sicherung bäuerlicher Bodenständigkeit und Schollenverbundenheit geschaffen. Indem es allen im Erbhof gebundenen Boden unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar macht, hat es den Hof von den aus Verschuldung und Erbteilung immer entstandenen Gefahren befreit und ihm den Charakter eines unverletzlichen, verpflichtenden Erbes zurückgegeben. Mit der nährständischen Marktordnung wurde die Landwirtschaft aus den Gefahren enger marktwirtschaftlicher Verpflichtung herausgebracht. Durch das System gebundener, stetiger und zugleich angemessener Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse hat sie dem Bauer das Risiko wechselnder, unberechenbarer Erlöse genommen und die bäuerliche Wirtschaft so auf eine gegen wirtschaftliche Schwankungen weitgehend gesicherte Grundlage gestellt.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat die überkommene Ordnung durch eine restlos andere abgelöst. Sie hat die Landwirtschaft aus dem Zusammenhang mit der nach liberalen Grundsätzen gestalteten Markt- und Kreditwirtschaft herausgenommen und sie in ein Gefüge neuer Bindungen hineingestellt. Sie hat mit der einseitig ökonomischen Richtung gebrochen und die Erhaltung eines rechtlich und sozial gefestigten Bauerntums zu einem Anliegen gemacht, dessen Bedeutung weit über nur ökonomische Zielsetzung hinausgeht. Sie hat freilich, indem sie die lange vernachlässigte und verkannte völkisch-politische Bedeutung des Bauernstandes ihrer Arbeit voranstellte, dessen wirtschaftliche Aufgabe nicht verkleinert und den Erfordernissen einer auch wirtschaftlich leistungsfähigen und fortschreitenden Landwirtschaft nicht weniger Beachtung geschenkt. Bei den sozialen Erschütterungen, die der wirtschaftliche und technische Fortschritt mit sich gebracht, bei der aus der wachsenden markt- und geldwirtschaftlichen Abhängigkeit entstandenen Zersetzung der alten bäuer-

lichen Lebensformen, lag der Gedanke nahe, allem Uebel durch eine Rückkehr in einfachere, wirtschaftlich und technisch genügsamere Verhältnisse zu begegnen. Es war das der Gedanke, in dem die Romantiker schließlich den einzigen Ausweg sahen, der immer wieder erwogen wurde und auch in der Gegenwart noch zu finden ist; — bei Sombart etwa, der die „zunehmende Industrialisierung der Landwirtschaft", worunter er die steigende Verwendung von Maschinen und Düngemitteln versteht, als eine kulturell und völkisch bedenkliche Erscheinung zu beschränken verlangt und eine Vereinfachung der landwirtschaftlichen Arbeit, eine Rückwendung zu natürlicheren Formen des Lebens überhaupt, auch um den Preis allgemeiner Verminderung der Erträge für notwendig hält [1]). Dem Stillstand in der Landwirtschaft oder gar Rückschritt Vorschub zu leisten, konnte der Sinn der Sache nicht sein. Das Interesse des um seine nationale und wirtschaftliche Selbständigkeit ringenden Staates an der Aufrechterhaltung und Steigerung der Produktion auch auf agrarem Gebiete — und gerade auf diesem — schloß einen solchen Weg aus. Die Aufgabe, die sich hier stellte, war schwieriger. Es galt den Bauernstand gegen alle von außen kommende Gefährdung zu schützen, ihm für Besitz, Produktion und Absatz stetigere und sichere Verhältnisse zu schaffen, ohne dabei die den Fortschritt tragenden Kräfte zu ersticken und bewährte Einrichtungen aufzugeben. So konnte dem Bauer im Erbhof kein unverlierbares Gut gegeben werden, einen Besitz, der ihm sicher ist, wie er auch wirtschafte. Wo ihn der Schutz des Hofes zur Nachlässigkeit und zur Gleichgültigkeit gegen die wirtschaftlichen Pflichten verleiten sollte, war die gesetzliche Vorsorge notwendig, den säumigen Wirt anzuhalten und den untüchtigen auszuschließen. Ebensowenig konnte die nährständische Markt- und Preispolitik den Bauer der Sorge entbinden, durch eigenen Fleiß und persönliche Tüchtigkeit die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes zu erarbeiten. Es galt hier, wie bei allen den schützenden und sichernden Maßnahmen, bei der notwendigen staatlichen und ständischen Regulierung und Fürsorge, den Antrieb zur Leistung und zur selbstverantwortlichen Tätigkeit auch in der Landwirtschaft lebendig zu halten, ohne den der Fortschritt nicht denkbar ist. Das Problem des Erbhofkredits zeigt im besonderen die Schwierigkeit der Aufgabe. Der Verschuldung der Landwirtschaft Schranken zu setzen, war eine der ersten

---

[1]) „Mit dem Selbstbinder und dem Motorpfluge und dem Trecker und dem künstlichen Dünger zieht ein Geist in die Landwirtschaft ein, der die Hausgötter vertreibt und die Menschen der Verödung preisgibt. Hier die richtige Mitte zwischen allzugroßer Primitivität und übersteigerter Modernität zu finden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Agrarpolitik der Zukunft". Deutscher Sozialismus, 1934, S. 293 f.

und dringlichsten Forderungen völkischer Agrarpolitik. Es blieb aber die Frage, nachdem durch das Recht die üblichen Formen der Kreditversorgung ausgeschlossen, wie dennoch auch dem Erbhof die Mittel zu verschaffen seien, die zur Aufrecherhaltung der vollen technischen Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Erzeugung erforderlich sind.

Was Schäffle, Lorenz v. Stein, was Ruhland und allen auf dieser Seite in der Auseinandersetzung mit der beherrschenden einseitig ökonomischen Richtung in der Landwirtschaft als das eigentliche Problem agrarpolitischer Gestaltung erschien, war die Aufgabe auch hier: das Widerstrebende zu verbinden, eine Ordnung zu schaffen, die beiden Erfordernissen, die der doppelten Bestimmung der Landwirtschaft gerecht wird, ihrer völkischen und ihrer nicht weniger wichtigen wirtschaftlichen Aufgabe.

Literaturverzeichnis.

K. G. Anton, „Geschichte der teutschen Landwirthschaft" Görlitz 1799
W. Darré, „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 2. Aufl. München 1933.
C. N. Fraas, „Geschichte der Landwirthschaft", Prag 1852.
— „Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft" München 1865.
Th. v. d. Goltz, „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" Stuttg. und Berlin 1902.
G. F. Knapp, „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens" Leipzig. 1887.
E. Langethal, „Geschichte der teutschen Landwirthschaft" Jena 1847.
F. Lenz, „Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik" Berlin 1912.
W. Roscher, „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland" München 1874.
— „Nationalökonomik des Ackerbaues" Stuttgart 1885.
G. Schmoller, „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" München und Leipzig 1919.
A. Skalweit, „Agrarpolitik" 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1924.
— „Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens" Leipzig 1906.
— „Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1740—1756" Berlin 1910.
W. Sombart, „Der moderne Kapitalismus" 5. Aufl. München und Leipzig 1922.

J. F. Autenrieth, „Die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter, oder Bauernlehen" Stuttgart 1779.
J. J. Becher, „Kluger Hausvater, verständige Hausmutter, vollkommener Landmedicus usw." Leipzig 1778.
J. Beckmann, „Grundsätze der deutschen Landwirthschaft" Göttingen 1775.
K. F. Beneckendorf, „Oekonomia Forensis" Berlin 1775—83.
J. Ch. Bernhard, „Vollständige Abhandlung vom Wiesenbau sowohl dem künstlichen, als dem natürlichen" 3. Aufl. 1795.
J. A. Block, „Lehrbuch der Landwirthschaft" Leipzig 1774.
W. L. Bucher, „Ueber die jetzige Theurung des Getraides" Gotha 1805.
F. Buchholz, „Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert" Berlin 1807.
J. Burger, „Lehrbuch der Landwirthschaft" Wien 1819.
J. G. Büsch, „Sämtliche Schriften" Wien 1813.
J. L. Christ, „Unterricht von der Landwirthschaft und Verbesserung des Feldbaues" Frankfurt a. M. 1781.
J. Coler, „Oekonomia ruralis et domistica" Frankfurt a. M. 1680.
J. G. Darjes, „Erste Gründe der Cameralwissenschaften" Jena 1756.
J. Ch. Dithmar, „Einleitung in die oekonomische Policei- und Cameral-Wissenschaften" Frankfurt a. O. 1748
L. F. Fredersdorff, „Praktische Anleitung zur Land-Policei" Pyrmont 1800.
F. C. Fulda, „Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameral-Wissenschaften" 2. Aufl. Tübingen 1820.
C. G. Fürstenau, „Versuch einer Apologie des Physiokratischen Systems" Kassel 1779.
Ch. Garve, „Ueber den Charakter der Bauern" Breslau 1786.

G. L. Graßmann, „Abhandlung über die allgemeine Stallfütterung des Viehes und die Abschaffung der Brache“ Berlin 1788.
P. Frh. v. Hohenthal, „Neue oeconomische Nachrichten“ Leipzig 1764-73.
L. H. Jakob, „Grundsätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthschaftslehre“ Halle 1805.
J. H. G. Justi, „Oeconomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirthschaft“ 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1766.
— „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeite der Staaten“ Leipzig 1760.
J. G. Koppe, „Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft“ Leipzig 1818—25.
Ch. J. Kraus, „Vermischte Schriften über staatswirtschaftliche philosophische und andere wissenschaftliche Gegenstände“ Königsberg 1808.
L. Krug, „Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre“ Berlin 1808.
J. v. Liebig, „Naturwissenschaftliche Briefe über die moderne Landwirthschaft“ Leipzig 1859.
J. G. Leopoldt, „Nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirthschaft“ Berlin und Glogau 1759.
A. Lips, „Deutschlands Nationalökonomie“ Gießen 1830.
J. F. Lotz, „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre“ Leipzig 1811—14.
A. F. Lüder, „Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft“ Berlin 1800.
J. F. Mayer, „Katechismus des Feldbaues“ Leipzig 1785.
F. C. Medicus, „Ueber die wahren Grundsätze des Futterbaues“ Leipzig 1796.
W. Medinger, „Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz“ Wien 1903.
C. Meerwein, „Ueber den Schaden der aus einer willkührlichen Verkleinerung der Bauerngüter selbst bey gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Pflichten für alle und jede Staaten nothwendig entstehen muß“ Karlsruhe 1798.
J. V. v. Pfeiffer, „Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameral-Wissenschaften“ Mannheim 1773—78.
O. v. Münchhausen, „Der Hausvater“ 2. Aufl. Hannover 1766.
J. A. Philippi, „Der vertheidigte Kornjude“ Berlin 1765.
K. H. Rau, „Ansichten der Volkswirthschaft mit besonderer Beziehung auf die Landwirthschaft“ Leipzig 1821.
Ch. Reichart, „Gemischte Schriften“ Erfurt 1762.
J. A. H. Reimarus, „Die Freiheit des Getraidehandels“ Hamburg 1790.
J. J. Reinhard, „Vermischte Schriften“ Leipzig 1760.
F. E. v. Rochow, „Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute“ 3. Aufl. Berlin 1790.
K. G. Rössig, „Die Theurungs-Polizey“ Leipzig 1802.
— „Versuch über die oekonomische Polizey“ Leipzig 1779.
G. Ch. Rückert, „Der Feldbau chemisch untersucht um ihn zu seiner letzten Vollkommenheit zu erheben“ Erlangen 1789.
G. Satorius, „Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend“ Göttingen 1806.
J. A. Schlettwein, „Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie“ Gießen 1779.
A. L. Schlözer, „Briefwechsel“ Göttingen 1775—77.
Ch. v. Schlözer, „Anfangsgründe der Staatswirtschaft“ Riga 1805.
J. Schmalz, „Staatswirthschaftslehre in Briefen“ Berlin 1818.

J. G. v. Schönfeld, „Die Landwirtschaft und deren Verbesserung“ Leipzig 1773.
J. Ch. Schubart, „Oekonomisch-kameralistische Schriften nebst einem Unterricht zur Abschaffung der Brache und Einführung der Stallfütterung“ 2. Aufl. Leipzig 1784.
F. G. Schulze, „Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Cameral-Wissenschaften“ Jena 1826.
Ch. Schumacher, „Das gerechte Verhältnis der Viehzucht zum Ackerbaue“. Berlin 1761.
J. N. v. Schwerz, „Anleitung zum praktischen Ackerbau“ Tübingen 1823.
A. L. v. Seutter, „Darstellung der Grund-Prinzipien der möglichen Hauptlandwirthschafts-Systeme“ Leipzig 1800.
— „Versuch einer Darstellung der höheren Landwirthschaftswissenschaft für Cameralisten, Oekonomen und Oekonomieverwalter“ Leipzig 1801.
J. v. Soden, „Die Nazional-Oekonomie“ Leipzig 1805.
J. v. Sonnenfels, „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft“ 3. Aufl. Wien 1770—71.
F. U. Stisser, „Einleitung zur Landwirthschaft und Policey der Teutschen“ Jena 1746.
C. A. v. Struensee, „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft“ Berlin 1800.
A. Thaer, „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirthschaft“ 3. Aufl. Hannover 1806.
— „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft“ neue Aufl. Berlin 1837.
— „Leitfaden zur allgemeinen landwirtschaftlichen Gewerbslehre“ Berlin 1815.
— „Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft“ Jahrg. 1799—1802.
— „Annalen des Ackerbaues“ Berlin 1806—1810.
F. W. Waldeck, „Ueber die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauerngüter“ Gießen 1784.
F. B. Weber, „Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theurung und Theurungspolicey“ Göttingen 1807.
G. L. Winckler, „Ueber die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter“ Leipzig 1794.
G. H. Zincke, „Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen, Policey-, Cammer- und Finantz-Sachen“ Leipzig 1744—67.

G. Frh. v. Aretin, „Die grundherrlichen Rechte in Baiern eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes“ Regensburg 1819.
E. M. Arndt, „Der Bauernstand politisch betrachtet“ 1810. Arndts Werke hrg. v. Leffson und Steffens, Berlin 1913, Bd. 10.
— „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“ Werke Bd. 2.
J. C. Bayerhammer, „Erinnerungen an nahrhafte Pflanzen“ Nürnberg 1817.
C. L. v. Haller, „Restauration der Staatswissenschaft“ Winterthur 1816—1825
F. List, „Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung“ 1842, Deutsche Vierteljahresschrift, 4. Heft, Stuttgart und Tübingen 1842.
J. Möser, „Patriotische Phantasien“, hrg. von seiner Tochter J. W. J. v. Voigt, Berlin 1775—1786.

A. Müller, „Die Elemente der Staatskunst“ in der Sammlung „Die Herdflamme“, hrg. von O. Spann 1922.
— „Agronomische Briefe“ in: „Deutsches Museum“, Ztschr. hrg. von F. Schlegel Bd. 1 und 2 Wien 1812.
— „Vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst“ Wien 1812.
— „Gesammelte Schriften“ München 1839.
— „Staats-Anzeigen“ Jahrg. 1816 Leipzig.
J. G. Schlosser, „Politische Fragmente“ Leipzig 1777.
W. v. Schütz, „Sendschreiben an Herrn Hofrath A. H. Müller, durch seine agronomischen Briefe veranlaßt“ Wien 1812.
Frh. v. Stein, „Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein“ von G. H. Pertz, Berlin 1849—55.

Th. Bernhardi, „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden“ 2. Aufl. hrg. von K. Diehl, Freiburg i. B. 1924.
W. H. Riehl, „Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik“ 4 Bde, Stuttgart 1851—55.
J. K. Rodbertus, „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes“ 2. Aufl. Berlin 1893.
G. Ruhland, „Gesellschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredits“ Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 166.
— „Gedanken und Vorschläge über die Regulirung der Grundschulden“ Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 432 ff.
— „Agrarpolitische Vorschläge auf Grund unserer geschichtlichen Rechtsbildung“ Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1883 S. 673 ff..
— „Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiker“ Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1886.
A. Schäffle, „Die Inkorporation des Hypothekenkredits“ Tübingen 1883.
L. v. Stein, „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft“ Stuttgart 1881.
— „Bauerngut und Hufenrecht“ Stuttgart 1882.
— „Die Landwirthschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes“ Wien 1883.
C. Frh. v. Vogelsang, „Die Grundbelastung und -Entlastung, eine sozialistische These“ Wien 1879.
A. Wagner, „Grundlegung der politischen Oekonomie“ 3. Aufl. Leipzig 1894 Teil 2.

Lebenslauf.

Ich wurde am 19. Mai 1913 in Lorsbach i. T. geboren, Sohn des Kaufmanns Georg Kern und dessen Ehefrau Margarete geb. Müller. Von der Volksschule kam ich an Ostern 1923 in die Oberrealschule Frankfurt a. M.-Höchst. Nach bestandener Reifeprüfung, Frühjahr 1932, studierte ich an der J. W. Goethe-Universität zu Frankfurt a. M. Volkswirtschaftslehre und bestand hier am 25. April 1935 die Prüfung für Diplom-Volkswirte und am 15. Juli 1939 die Doktorprüfung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.